

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963 Sachgebiet 1 Staats- und Verfassungsrecht

3. Lieferung (2. Auflage)

#### Inhalt

### 11 Staatliche Organisation

#### 110 Staatsorgane

	Seite		Seite
<b>1100 Staatsoberhaupt</b>		<b>1102 Bundesrat</b>	
1100-1	Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung v. 25. 4. 1959 ..... 2	1102-1	Geschäftsordnung des Bundesrates, Bekanntmachung der Neufassung v. 27. 8. 1953 23
1100-2	Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten v. 17. 6. 1953 ..... 4	<b>1103 Bundesregierung</b>	
<b>1101 Bundestag</b>		1103-1	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) v. 17. 6. 1953 ..... 27
1101-1	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Bekanntmachung v. 28. 1. 1952 ..... 5	1103-1-1	Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung v. 10. 11. 1953 31
1101-2	Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß), Bekanntmachung v. 5. 5. 1951 ..... 20	<b>1104 Bundesverfassungsgericht</b>	
1101-2-1	Bekanntmachung über die Weitergeltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) v. 17. 1. 1962 ..... 22	1104-1	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht v. 12. 3. 1951 ..... 36
1101-4	Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages v. 27. 5. 1958 .... 22 (Nur Überschrift aufgenommen)	1104-1-1	Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1959 gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ..... 50
		1104-3	Gesetz über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts v. 4. 5. 1951 ..... 50

**Gesetz**  
**über die Wahl des Bundespräsidenten**  
**durch die Bundesversammlung**

Vom 25. April 1959

Bundesgesetzbl. I S. 230, verk. am 29. 4. 1959

ERSTER ABSCHNITT

Die Bundesversammlung

§ 1

Der Präsident des Bundestages bestimmt Ort und Zeit des Zusammentrittes der Bundesversammlung.

§ 2

(1) Die Bundesregierung stellt rechtzeitig fest, wieviel Mitglieder die einzelnen Landtage zur Bundesversammlung zu wählen haben. Dabei sind die gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages im Zeitpunkt der Beschlußfassung der Bundesregierung und das Verhältnis der letzten amtlichen Bevölkerungszahlen der Länder zugrunde zu legen. Die Bundesregierung macht die Zahl der von den einzelnen Landtagen zu wählenden Mitglieder im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Die Landtage haben die Wahl unverzüglich vorzunehmen. Besteht am Tage der Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 3 kein Landtag oder hat ein Landtag vor Ablauf seiner Wahlperiode die Wahl nicht mehr vorgenommen, so wählt der neue Landtag die Mitglieder. Kann der neue Landtag die Wahl nicht mehr rechtzeitig vornehmen, so tritt an seine Stelle der Ausschuß, der verfassungsgemäß die Rechte des Landtages gegenüber der Regierung bis zum Zusammentritt des neuen Landtages wahrnimmt, oder ein vom Landtage für die Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung gebildeter Ausschuß. Kommt eine rechtzeitige Wahl nicht zustande, so bleiben die auf das Land entfallenden Sitze unbesetzt.

§ 3

Zur Bundesversammlung ist wählbar, wer zum Bundestage wählbar ist.

§ 4

(1) Der Landtag wählt die auf das Land entfallenden Mitglieder nach Vorschlagslisten. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages entsprechend anzuwenden.

(2) Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.

(3) Die Sitze werden, wenn mehrere Vorschlagslisten vorliegen, den Listen nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zugeteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Präsidenten des Landtages zu ziehende Los.

Die Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Namen auf den Vorschlagslisten zugewiesen. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so gehen die Sitze in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen auf die anderen Listen über.

(4) Der Präsident des Landtages fordert die Gewählten auf, binnen zwei Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung mit dem Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei dem Präsidenten des Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als zu diesem Zeitpunkt angenommen.

(5) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied aus, so tritt der nächste nicht gewählte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so geht der Sitz auf die Liste über, auf die die nächste Höchstzahl entfällt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Präsident des Landtages. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Präsident des Landtages übermittelt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten des Bundestages.

§ 5

Jedes Mitglied des Landtages und jeder in eine Vorschlagsliste aufgenommene Bewerber kann binnen zwei Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Präsidenten des Landtages Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Über den Einspruch entscheidet der Landtag unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung. Ergeht bis dahin keine Entscheidung, so entscheidet die Bundesversammlung. Der Präsident des Bundestages bereitet die Entscheidung der Bundesversammlung vor.

§ 6

Wird die Wahl nach § 2 Abs. 2 Satz 3 von einem Landtagsausschuß vorgenommen, so gelten §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 7\*

Artikel 46, 47, 48 Abs. 2 des Grundgesetzes finden auf die Mitglieder der Bundesversammlung entsprechende Anwendung. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 7: GG 100-1

ZWEITER ABSCHNITT  
Wahl des Bundespräsidenten

## § 8\*

Der Präsident des Bundestages leitet die Sitzungen und Geschäfte der Bundesversammlung. Auf ihren Geschäftsgang findet die Geschäftsordnung des Bundestages sinngemäße Anwendung, sofern sich nicht die Bundesversammlung eine eigene Geschäftsordnung gibt.

## § 9

(1) Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten kann jedes Mitglied der Bundesversammlung beim Präsidenten des Bundestages schriftlich einreichen. Für den zweiten und dritten Wahlgang können neue Wahlvorschläge eingebracht werden. Die Wahlvorschläge dürfen nur die zur Bezeichnung des Vorgeschlagenen erforderlichen Angaben enthalten; die schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen ist beizufügen.

(2) Der Sitzungsvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Über die Zurückweisung eines Wahlvorschlags entscheidet die Bundesversammlung.

(3) Gewählt wird mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln. Stimmzettel, die auf andere als in den zugelassenen Wahlvorschlägen benannte Personen lauten, sind ungültig.

(4) Der Präsident des Bundestages teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, ihm binnen zwei Tagen zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 8 Satz 2: Geschäftsordnung 1101-1

(5) Der Präsident des Bundestages erklärt die Bundesversammlung für beendet, nachdem der Gewählte die Wahl angenommen hat.

## § 10

Das Amt des Bundespräsidenten beginnt mit dem Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers, jedoch nicht vor Eingang der Annahmeerklärung beim Präsidenten des Bundestages.

## § 11

Der Präsident des Bundestages veranlaßt die Eidesleistung des Bundespräsidenten.

DRITTER ABSCHNITT  
Schlußvorschriften

## § 12\*

Die Mitglieder der Bundesversammlung erhalten eine Entschädigung, deren Höhe der Präsident des Bundestages in sinngemäßer Anwendung der für die Mitglieder des Bundestages geltenden Bestimmungen festsetzt.

## § 13\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 14\*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. . . .

§ 12: Siehe 1101-4

§ 13: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1959 S. 649

§ 14 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

## Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten \*

Vom 17. Juni 1953

Bundesgesetzbl. I S. 406, verk. am 20. 6. 1953

### § 1\*

Scheidet der Bundespräsident mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher aus politischen oder gesundheitlichen Gründen aus seinem Amt aus, so erhält er einen Ehrensold in Höhe der Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder.

### § 2\*

Die Hinterbliebenen eines Bundespräsidenten oder eines ehemaligen Bundespräsidenten, dem zur Zeit seines Todes Bezüge nach § 1 zustanden, erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate den sich nach § 1 ergebenden Ehrensold als Sterbegeld und sodann ein aus dem Ehrensold berechnetes Witwen- und Waisengeld.

### § 3

(1) Ist ein Bundespräsident nach seinem Ausscheiden in den öffentlichen Dienst eingetreten oder hat er darin vor dem Antritt seines Amtes als Bundespräsident oder nach seinem Ausscheiden aus diesem Amt ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung erdient, so erhält er die ihm nach § 1 zustehenden Bezüge nur insoweit, als sie das neue Dienst Einkommen oder das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung für denselben Zeitraum übersteigen.

Überschrift: G im Saarland in Kraft getreten m. W. v. 1. 1. 1957 durch § 33 Nr. 7 BundesrechtEinfG Saar 101-3  
§§ 1 u. 2: I. d. F. d. G v. 24. 7. 1959 I 525

(2) Absatz 1 findet auf die Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

### § 4

Soweit nicht in den §§ 1 bis 3 etwas anderes bestimmt ist, sind die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

### § 5\*

Wenn das Bundesverfassungsgericht einen Bundespräsidenten nach Artikel 61 des Grundgesetzes für schuldig erklärt, so hat es darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die in diesem Gesetz vorgesehenen Bezüge zu gewähren sind.

### § 6\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

### § 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 5: GG 100-1

§ 6: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1953 S. 515

## Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

1101-1

Vom 28. Januar 1952

Bundesgesetzbl. II S. 389

Der Bundestag hat sich nach Artikel 40 des Grundgesetzes durch Beschluß vom 6. Dezember 1951 nachstehende Geschäftsordnung gegeben.\*

Der Bundesminister des Innern

### Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat sich in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1951 gemäß Artikel 40 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 die folgende Geschäftsordnung gegeben:\*

#### I. Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und Schriftführer

##### § 1

##### Einberufung und Zusammentreten

(1) Der Bundestag wird zu seiner ersten Sitzung von dem bisher amtierenden Präsidenten des Bundestages spätestens zum dreißigsten Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor dem Ende der Wahlperiode des vorhergehenden Bundestages einberufen.

(2) Beim ersten Zusammentreten des Bundestages nach einer Neuwahl führt der an Jahren älteste oder, wenn er es ablehnt, der nächstälteste Abgeordnete den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

(3) Der Alterspräsident ernennt vier Abgeordnete zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Abgeordneten.

(4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit wird die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und der Schriftführer vorgenommen.

##### § 2

##### Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter

(1) Der Bundestag wählt mit verdeckten Stimmzetteln in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundestages.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder des Bundestages erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des amtierenden Präsidenten.

##### § 3\*

##### Wahl der Schriftführer

Der Bundestag beschließt die Zahl der Schriftführer. Sie können gemeinsam auf Grund eines Vorschlags der Fraktionen gewählt werden. Bei der Festlegung der Zahl der Schriftführer und ihrer Verteilung auf die Fraktionen ist § 12 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung zu beachten.

#### II. Wahl des Bundeskanzlers

##### § 4

##### Wahl des Bundeskanzlers

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen 14 Tagen nach dem Wahlgang mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb der Frist des Absatzes 3 nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Die Wahlvorschläge aus der Mitte des Bundestages gemäß Absätzen 3 und 4 bedürfen der Unterstützung eines Viertels der Mitglieder des Bundestages.

#### III. Präsident, Präsidium und Vorstand

##### § 5

##### Präsidium

Der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten bilden das Präsidium.

§ 6\*

**Vorstand des Bundestages**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern, je einem Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen und den Schriftführern. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in den Vorstandssitzungen durch Mitglieder des Altersrates vertreten lassen.

(2) Einberufung und Leitung des Vorstandes liegt dem Präsidenten ob. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Der Vorstand beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er stellt den Entwurf eines Haushaltsplanes für den Bundestag fest. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume im Bundeshaus, und er beschließt über die Benutzung der Büchersammlung, des Archivs und der Akten des Bundestages.

(4) Für die Betreuung der Bücherei steht dem Vorstand ein Beirat zur Seite, der aus 9 Abgeordneten besteht, die von den einzelnen Fraktionen vorgeschlagen und vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 7

**Aufgaben des Präsidenten**

(1) Der Präsident vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Bundestages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

(2) Dem Präsidenten steht das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken zu. Der Präsident erläßt im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität eine Hausordnung.

(3) Der Präsident schließt die für die Bundestagsverwaltung erforderlichen Verträge, einschließlich der Verträge nach Absatz 4, im Benehmen mit den Vizepräsidenten ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident bei der Bundestagskasse an.

(4) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten. Er ernennt und stellt die Bundestagsbeamten nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nichtbeamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem Präsidenten eingestellt und entlassen.

§ 8

**Sitzungsvorstand**

(1) In den Sitzungen des Bundestages bilden der amtierende Präsident und die diensttuenden Schriftführer den Sitzungsvorstand.

§ 6 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 2 Bek. v. 2. 1. 1962 I 1

(2) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretung. Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt der Alterspräsident die Leitung.

(3) Sind die gewählten Schriftführer zu einer Sitzung des Bundestages nicht in ausreichender Zahl erschienen, so bestellt der amtierende Präsident andere Abgeordnete als Stellvertreter.

§ 9

**Aufgaben der Schriftführer**

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmen zu sammeln und zu zählen, die Berichtigungen der stenographischen Sitzungsberichte zu überwachen und andere Angelegenheiten des Bundestages nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

**IV. Fraktionen**

§ 10

**Bildung der Fraktionen**

(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Bundestages, die der gleichen Partei angehören. Die zur Bildung einer Fraktion notwendige Mitgliederzahl wird durch Beschluß des Bundestages festgestellt. Beim Zustandekommen einer Fraktion zählen Gäste nicht mit. Die Bildung einer Fraktion durch Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglieder ein und derselben Partei sind, kann nur mit Zustimmung des Bundestages erfolgen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Fraktionen, die sich nach vorstehenden Bestimmungen gebildet haben, können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.

(4) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne damit Fraktionsstärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Im übrigen gelten für die Gruppen und für den Zusammenschluß von Gruppen zu einer Fraktion obige Bestimmungen entsprechend.

(5) Technische Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen können nicht zu einer Änderung der Stellenanteile führen, die den einzelnen Fraktionen nach ihrer Stärke zustehen.

§ 11

**Reihenfolge der Fraktionen**

Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer

Sitzung des Bundestages gezogen wird. Erledigte Mitgliedersitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.

## § 12

**Stellenanteil der Fraktionen**

Die Zusammensetzung des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, angewandt.

## V. Ältestenrat

## § 13

**Bestellung des Ältestenrats**

Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern des Bundestages, die von den Fraktionen schriftlich dem Präsidenten benannt werden. Die Stärke des Ältestenrates wird vom Bundestag festgesetzt.

## § 14

**Aufgaben des Ältestenrats**

(1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, insbesondere eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Bundestages, über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter herbeizuführen. Er ist kein Beschlußorgan.

(2) Bei beabsichtigten Abweichungen von dem im Ältestenrat vereinbarten Geschäftsplan des Bundestages sind der Präsident und die Fraktionen möglichst vorher zu verständigen.

## § 15

**Einberufung**

(1) Der Präsident beruft den Ältestenrat und leitet seine Verhandlungen. Ist der Präsident verhindert, so vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

(2) Der Ältestenrat muß berufen werden, wenn es drei Mitglieder verlangen; er ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

## VI. Pflichten und Rechte der Abgeordneten

## § 16\*

**Pflichten der Abgeordneten**

(1) Die Bundestagsmitglieder sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen.

(2) Unentschuldigtes Fernbleiben von der Sitzung des Bundestages hat die Einbehaltung eines Teil-

§ 16 Abs. 2: G über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages 1101-4 (Nur Überschrift aufgenommen)

betrages der Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages zur Folge.

## § 17

**Anwesenheitsliste**

Für jede Sitzung des Bundestages oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste aufgelegt, in die sich die Abgeordneten einzutragen haben.

## § 18

**Urlaub**

Urlaub bis zur Dauer einer Woche erteilt der Präsident, für längere Zeit der Bundestag auf Empfehlung des Ältestenrats. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

## § 19\*

**Beanstandung und Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Ausübung eines beanstandeten Mandats eines Mitgliedes des Bundestages regelt sich nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951.

## § 20

**Ausweise und Drucksachen**

(1) Jeder Abgeordnete erhält vom Bundestag für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis über seine Eigenschaft als Bundestagsabgeordneter, eine Fahrkarte für alle staatlichen Verkehrsmittel und das Bundestagshandbuch.

(2) Die Drucksachen gelten als verteilt, wenn sie dem Abgeordneten in sein Fach eingelegt sind.

## § 21

**Akteneinsicht und -abgabe**

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, alle nicht auf Beschluß des Bundestages ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Bundestages oder eines Ausschusses befinden, nur dürfen dadurch nicht die Arbeiten des Bundestages oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter behindert werden. Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Bundestag über Abgeordnete geführt werden, ist nur dem betreffenden Abgeordneten möglich. Wünschen andere Abgeordnete etwa als Berichterstatter oder Ausschußvorsitzende oder Persönlichkeiten außerhalb des Hauses Einsicht in diese Akten, dann kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Abgeordneten geschehen. Akten des Bundestages, die einen Abgeordneten persönlich betreffen, kann er jederzeit einsehen.

(2) Zum Gebrauch außerhalb des Bundeshauses werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben.

(3) Ausnahmen kann der Präsident genehmigen.

§ 19: Wahlprüfungsg 111-2

§ 22

**Ehrenordnung**

Der Bundestag kann sich eine Ehrenordnung geben.

VII. Leitung der Sitzungen,  
Tagesordnung und Ordnungsmaßnahmen

§ 23\*

**Sitzungen**

Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden (Artikel 42 Abs. 1 des Grundgesetzes).

§ 24

**Leitung**

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor Schluß jeder Sitzung gibt der Präsident nach Beschluß des Bundestages den Termin der nächsten Sitzung sowie die Tagesordnung, soweit sie bereits bestimmt ist, bekannt. Die Tagesordnung wird den Abgeordneten rechtzeitig zugestellt.

§ 25\*

**Einberufung durch den Präsidenten**

(1) Selbständig setzt der Präsident Zeit und Tagesordnung fest, wenn der Bundestag ihn dazu ermächtigt oder wegen Beschlußunfähigkeit oder aus einem anderen Grunde nicht entscheiden kann.

(2) Der Präsident ist zur Einberufung des Bundestages verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bundestages, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen (Artikel 39 Abs. 3 des Grundgesetzes).

(3) Hat der Präsident in anderen Fällen selbständig eine Sitzung anberaumt oder Nachträge zur Tagesordnung festgesetzt, so muß er bei Beginn der Sitzung die Genehmigung des Bundestages einholen.

§ 26

**Tagesordnung**

(1) Die gedruckte Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, den Bundesministerien sowie dem Bundesrat übersandt.

(2) Wird für denselben Tag noch eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung anberaumt, so genügt hierfür die mündliche Verkündung durch den Präsidenten. Der Präsident kann dann einen Gegenstand, über den ergebnislos abgestimmt worden ist, selbständig an eine andere Stelle der Tagesordnung setzen oder von ihr absetzen.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn nicht fünf

§§ 23 u. 25 Abs. 2: GG 100-1

Mitglieder widersprechen oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zuläßt.

(4) Der Bundestag kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen. Wird der von einem Ausschuß angekündigte mündliche Bericht nicht erstattet, so kann der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

§ 27

**Eröffnung der Beratung**

Der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 28

**Verbindung der Beratung**

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 29

**Übergang zur Tagesordnung**

(1) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Wird ihm widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Änderungsanträgen abzustimmen.

(2) Über Vorlagen und Anträge der Bundesregierung oder des Bundesrates darf, auch wenn sie einen Gesetzentwurf nicht enthalten, nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 30

**Schluß der Beratung**

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zum Wort, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Der Bundestag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Beratung bedarf der Unterstützung von 30 anwesenden Abgeordneten. Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor, ist aber, wenn es sich um die Beratung von Gesetzesvorlagen handelt, erst zulässig, nachdem mindestens ein Abgeordneter nach dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte.

§ 31

**Vertagung der Sitzung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn es der Bundestag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 30 anwesenden Abgeordneten beschließt.



## § 32

**Worterteilung und Wortmeldung**

(1) Kein Mitglied darf sprechen, wenn ihm der Präsident nicht das Wort erteilt hat. Will der Präsident selbst sich als Redner an der Beratung beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel schriftlich bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur persönlichen Bemerkung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

(2) In Immunitätsangelegenheiten soll der betroffene Abgeordnete im Bundestag das Wort zur Sache nicht erhalten.

## § 33

**Reihenfolge der Redner**

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen und auf die Stärke der Fraktionen leiten.

(2) Der erste Redner in der Beratung von Anträgen soll nicht der Fraktion des Antragstellers entnommen werden. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluß der Beratung das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

(3) In den Ausschüssen erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

## § 34

**Zur Geschäftsordnung**

Zur Geschäftsordnung wird das Wort nur nach freiem Ermessen des Präsidenten erteilt. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen. Sie dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

## § 35

**Persönliche Bemerkungen**

Zur persönlichen Bemerkung wird das Wort erst nach Schluß oder Vertagung der Beratung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

## § 36

**Abgabe von Erklärungen**

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung kann der Präsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.

## § 37

**Die Rede**

Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein und dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten vorgelesen werden.

## § 38

**Platz des Redners**

Die Redner sprechen von der Rednertribüne.

## § 39

**Rededauer**

(1) Die Zeitdauer für die Beratung eines Gegenstandes wird — in der Regel nach Vorschlag des Ältestenrats — vom Bundestag festgesetzt. Sie kann während der Beratung des Gegenstandes geändert werden. Der einzelne Redner soll nicht länger als eine Stunde sprechen. Die Mindestredezeit soll auf nicht weniger als fünf Minuten festgesetzt werden.

(2) Spricht ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.

## § 40

**Sach- und Ordnungsruf**

Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Abgeordnete, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

## § 41

**Wortentziehung**

Ist ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so muß ihm der Präsident das Wort entziehen. Der Redner kann in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.

## § 42

**Ausschluß von Abgeordneten**

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident einen Abgeordneten, auch ohne daß ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluß der Sitzung muß der Präsident bekanntgeben, für wieviel Sitzungstage der betroffene Abgeordnete ausgeschlossen werden soll. Ein Abgeordneter kann bis zu 30 Sitzungstagen ausgeschlossen werden.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu verlassen. Kommt der Abgeordnete der Aufforderung nicht nach, dann ist er vom Präsidenten darauf hinzuweisen, daß er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung der Ausschußfrist zuzieht.

(3) Der Ausschluß eines Abgeordneten von der Teilnahme an den Sitzungen des Bundestages hat außerdem folgende Wirkungen:

- a) Innerhalb der Frist, in die die Tage des Ausschlusses von den Sitzungen des Bundestages fallen, ist der Abgeordnete nicht berechtigt, an Ausschußsitzungen teilzunehmen.
- b) Nimmt der Abgeordnete an Fraktions-sitzungen teil, so kann er innerhalb der gleichen Frist aus diesem Anlaß nur einmal in der Woche Tagegeld beziehen.

(4) Versucht ein ausgeschlossenes Mitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, für jeden Tag, an dem es an den Sitzungen des Bundestages nicht teilnehmen darf, eine Ordnungsstrafe in Höhe von  $\frac{1}{30}$  der Aufwandsentschädigung an die Kasse des Bundestages zu entrichten. Die Aufwandsentschädigung haftet für diese Ordnungsstrafe.

#### § 43

#### **Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß**

Das Mitglied kann bis zum nächsten Sitzungstag gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung zu setzen. Der Bundestag entscheidet ohne Beratung. Der Einspruch hat keine aufschiebbare Wirkung.

#### § 44

#### **Aussetzen der Sitzung**

Wenn im Bundestag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Die Sitzung ist sodann unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung ladet der Präsident ein.

#### § 45

#### **Weitere Ordnungsmaßnahmen**

(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Abgeordnete sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

(2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

#### § 46

#### **Herbeirufung eines Bundesministers**

Jeder Abgeordnete kann die Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung beantragen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von 30 anwesenden Abgeordneten. Über den Antrag entscheidet der Bundestag mit einfacher Mehrheit.

#### § 47

#### **Recht auf jederzeitiges Gehör**

Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

#### § 48

#### **Wiedereröffnung der Beratung**

(1) Ergreift nach Schluß der Beratung oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates zu dem Gegenstand das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.

(2) Erhält während der Beratung ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates zu dem Gegenstand das Wort, so haben die Fraktionen, deren Redezeit zu diesem Tagesordnungspunkt bereits erschöpft ist, das Recht, noch einmal ein Viertel ihrer Redezeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Ergreift ein Mitglied oder Beauftragter der Bundesregierung oder des Bundesrates das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen von 30 anwesenden Abgeordneten die Beratung über seine Ausführungen eröffnet. Sachliche Anträge dürfen hierbei nicht gestellt werden.

#### § 49\*

#### **Beschlußfähigkeit des Bundestages**

(1) Der Bundestag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten im Sitzungssaal anwesend sind.

(2) Soweit nach dem Grundgesetz oder dieser Geschäftsordnung bei einem Beschluß oder einer Wahl von einer bestimmten Mitgliederzahl auszugehen ist, hat der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

#### § 50

#### **Bezweifelung der Beschlußfähigkeit**

(1) Der Präsident eröffnet die Abstimmung. Wird vor ihrem Beginn die Beschlußfähigkeit von mindestens fünf Abgeordneten bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht, so ist in Verbindung mit der sachlichen Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen (§ 56) festzustellen.

(2) Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

§ 49 Abs. 2: GG 100-1

## § 51

**Aufhebung der Sitzung**

Bei Beschlußfähigkeit hat der Präsident die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden. Ergibt sich die Beschlußfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen noch einmal abgestimmt oder gewählt. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

## § 52

**Fragestellung**

Der Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Bundestag.

## § 53

**Teilung der Frage**

Jedes Mitglied kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, sonst der Bundestag. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

## § 54\*

**Abstimmungsregeln**

Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei der Schlußabstimmung nach der dritten Beratung erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Soweit nicht das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmentgleichheit verneint die Frage. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthält.

## § 55

**Verfahren bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde**

(1) Ist in einem Gesetzentwurf über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden, so erfolgt die Auswahl, wenn mehr als zwei Vorschläge für den Sitz der Behörde gemacht werden, erstmals und einmalig in der dritten Beratung nach beendeter Einzelabstimmung, aber vor der Schlußabstimmung über das Gesetz.

(2) Der Bundestag wählt mit Namensstimmzetteln, auf die der jeweils gewünschte Ort zu schreiben ist. Gewählt ist der Ort, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, dann werden in einem zweiten Wahlgang die beiden Orte zur Wahl

gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist dann der Ort, auf den sich durch Abgabe von Namensstimmzetteln die größte Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt.

(3) Diese Bestimmung ist entsprechend anzuwenden, wenn die Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde bei der Beratung eines Antrages, der keinen Gesetzentwurf enthält, vorgenommen wird.

(4) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Bestimmung von Zuständigkeiten und ähnliche Entscheidungen handelt und wenn mehr als zwei voneinander abweichende Anträge gestellt werden.

## § 56

**Zweifel über das Ergebnis, Zählung der Stimmen**

(1) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, so wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt er auch nach ihr uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Sitzungsvorstandes erfolgt die Zählung in folgender Weise:

(2) Nachdem die Abgeordneten auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal verlassen haben, werden die Türen bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. An jeder dieser Türen stellen sich zwei Schriftführer auf. Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Abgeordneten durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden von den Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. Abgeordnete, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. Der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. Der Präsident verkündet alsdann das Ergebnis.

## § 57

**Namentliche Abstimmung**

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Sie findet statt, wenn das Verlangen von mindestens 50 anwesenden Mitgliedern unterstützt wird. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthalte mich“ tragen. Nach beendeter Einsammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

## § 58

**Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung**

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

- a) Stärke eines Ausschusses,
- b) Abkürzung der Fristen,
- c) Sitzungszeit und Tagesordnung,
- d) Vertagung der Sitzung,
- e) Vertagung oder Schluß der Beratung,
- f) Teilung der Frage,
- g) Überweisung an einen Ausschuß.

§ 59

**Erklärungen zur Abstimmung**

Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen kann jedes Mitglied des Bundestages seine Abstimmung kurz schriftlich begründen. Es übergibt die Begründung dem Sitzungsvorstand, der die Aufnahme in den stenographischen Bericht veranlaßt. Eine Verlesung der Begründung im Bundestag erfolgt nicht.

VIII. Ausschüsse

§ 60

**Aufgaben der Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse sind Organe des Bundestages. Ihre Zusammensetzung regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse bestimmt der Bundestag.

(2) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlüßorgane des Bundestages haben die Ausschüsse im Rahmen der ihnen überwiesenen Geschäfte das Recht und die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen.

(3) Die Ausschüsse dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen, soweit nicht für einzelne Ausschüsse abweichende Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung getroffen sind oder durch Beschluß des Bundestages getroffen werden.

(4) Bei Ausschußüberweisungen werden die Vorlagen und Anträge vom Bundestag an einen Ausschuß überwiesen. Wurden mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuß als federführend zu bestimmen.

(5) Für die Berichterstattung durch den federführenden Ausschuß an den Bundestag gilt § 74 dieser Geschäftsordnung.

§ 61

**Ständige Ausschüsse**

Nach den Vorstandswahlen werden zur Vorbereitung der Verhandlungen ständige Ausschüsse eingesetzt.

§ 62

**Besondere Ausschüsse**

Für einzelne Angelegenheiten kann der Bundestag besondere Ausschüsse bestellen.

§ 63\*

**Untersuchungsausschüsse**

(1) Der Bundestag muß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder ohne vorherige Überweisung des Antrages an einen anderen Ausschuß einen Untersuchungsausschuß einsetzen. Der Antrag muß das Beweisthema bezeichnen.

§ 63 Abs. 2: GG 100-1

(2) Für die Verhandlungen sowie für die Befugnisse des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses gelten Artikel 44 des Grundgesetzes, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie etwaige besondere Bestimmungen für das Verfahren von Untersuchungsausschüssen.

§ 64\*

**Wahlprüfungsausschuß**

(1) Der Bundestag setzt einen Wahlprüfungsausschuß zur Vorbereitung der Entscheidung über Wahleinsprüche ein.

(2) Die Befugnisse und das Verfahren regelt das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951.

§ 65\*

**Wahl der Mitglieder für den Richterwahlausschuß**

Die Wahl der durch den Bundestag zu bestellenden Mitglieder und deren Stellvertreter im Richterwahlausschuß (Artikel 95 Abs. 3 und Artikel 96 Abs. 2 des Grundgesetzes) erfolgt nach den Bestimmungen des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950 (§ 5).

§ 66\*

**Wahlmännerausschuß**

(1) Für die Wahl der vom Bundestag zu wählenden Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 94 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 sind vom Bundestag Wahlmänner für den Wahlmännerausschuß zu wählen.

(2) Der Wahlmännerausschuß wählt die Bundesverfassungsrichter nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

§ 67\*

**Vermittlungsausschuß**

(1) Zur Ausführung des Artikels 77 des Grundgesetzes ist ein Vermittlungsausschuß einzusetzen, der aus Mitgliedern des Bundestages und Mitgliedern des Bundesrates besteht. Die Mitglieder des Bundestages sind vom Bundestag zu wählen.

(2) Das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 68

**Mitgliederzahl der Ausschüsse**

(1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag.

§ 64 Abs. 2: Wahlprüfungsg 111-2

§ 65: GG 100-1, RichterwahlG 301-2

§ 66 Abs. 1: GG 100-1, BVerfGG 1104-1

§ 66 Abs. 2: BVerfGG 1104-1

§ 67 Abs. 1: GG 100-1

§ 67 Abs. 2: Gemeinsame Geschäftsordnung 1101-2 i. V. m. Bek. 1101-2-1

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter.

(3) Der Präsident gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Bundestag bekannt.

#### § 69

##### Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Ältestenrat. Dem Bundestag ist hiervon Kenntnis zu geben.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Leitung der Ausschußsitzungen nach Maßgabe der in § 60 bestimmten Aufgaben der Ausschüsse.

#### § 70

##### Berichterstatter

Die Ausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände einen oder mehrere Berichterstatter wählen. In den ständigen Ausschüssen benennt der Vorsitzende, vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses, die Berichterstatter für die einzelnen Beratungsgegenstände.

#### § 71

##### Beschlußfähigkeit und Geschäftsordnung

Für die Beratung und Beschlußfassung in den Ausschüssen gelten die Grundsätze dieser Geschäftsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

#### § 72

##### Bekanntgabe der Ausschußsitzungen

Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Ausschußsitzung sind den beteiligten Ministerien und dem Bundesrat mitzuteilen.

#### § 73

##### Durchführung der Ausschußsitzungen

(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Der nichtöffentlichen Sitzung können auf Beschluß des Ausschusses öffentliche Informationssitzungen vorangehen. Zu diesen sind nach Bedarf Interessenvertreter, Auskunftspersonen und Sachverständige, die Presse sowie sonstige Zuhörer zugelassen, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nur auf Grund von Ladungen durch Beschluß des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten.

(4) An den nichtöffentlichen Ausschußsitzungen können Abgeordnete, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Ausnahmen kann der Bundestag beschließen.

(5) Berät ein Ausschuß, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, über Anträge von Mitgliedern des Bundestages, so kann ein Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teilnehmen. In besonderen Fällen kann

der Ausschuß auch andere Abgeordnete zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.

(6) Die Ausschüsse können für Teile eines Beratungsgegenstandes die Vertraulichkeit beschließen.

(7) Bei Ausschußsitzungen, in denen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter beschränkt ist, kann einer der Antragsteller, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, ausschließlich zum Zweck der Begründung des Antrages an der Sitzung teilnehmen.

#### § 74

##### Berichterstattung

(1) Ausschußberichte an den Bundestag über Gesetzentwürfe und Grundsatzfragen erheblichen Umfangs sind in der Regel schriftlich zu erstatten und in den stenographischen Bericht aufzunehmen. Im übrigen erfolgt mündliche Berichterstattung.

(2) Die Berichte müssen die Ansichten und den Antrag des federführenden Ausschusses sowie die Stellungnahme der Minderheit und der beteiligten Ausschüsse wiedergeben. Beteiligte Ausschüsse können keine Anträge an den Bundestag stellen.

(3) Der Bundestag kann neben mündlicher Berichterstattung einen schriftlichen Bericht eines Ausschusses verlangen und hierzu den Gegenstand zurückverweisen.

##### IX. Vorlagen, Anträge, Große, Kleine und Mündliche Anfragen, Ersuchen, Petitionen und Ausschußberichte

#### § 75\*

##### Einbringung

(1) Vorlagen erfolgen in schriftlicher Form an den Bundestag durch die Bundesregierung und den Bundesrat (§ 76 ff.).

(2) Anträge können, mit Ausnahme des Antrages nach § 103, nur von Abgeordneten eingebracht werden (§ 75 ff.).

(3) Große Anfragen an die Bundesregierung sind von mindestens 30 Abgeordneten zu unterzeichnen (§§ 105 bis 109).

(4) Kleine Anfragen an die Bundesregierung sind von mindestens soviel Mitgliedern des Bundestages zu unterzeichnen, wie einer Fraktionsstärke entspricht (§ 110).

(5) Mündliche Anfragen können von jedem Abgeordneten in der Fragestunde vorgebracht werden (§ 111).

(6) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind von dem Präsidenten unmittelbar an den zuständigen Ausschuß weiterzuleiten (§ 114).

(7) Petitionen gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes können von jedem Staatsbürger eingebracht werden (§§ 112 bis 113).

## § 76

**Behandlung**

(1) Alle Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates, die Anträge von Abgeordneten sowie Große und Kleine Anfragen und Ausschußberichte werden gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt.

(2) Regierungsvorlagen, die keiner Beschlußfassung bedürfen (Denkschriften, Nachweisungen und anderes), kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, mit Zustimmung des Bundestages einem Ausschuß überweisen.

## § 77 \*

**Beratungen**

(1) Gesetzentwürfe, Haushaltsvorlagen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, gemäß Artikel 59 des Grundgesetzes, werden in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen und Anträge in einer Beratung erledigt.

(2) Die Beratungen beginnen im allgemeinen frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Drucksache. Abweichungen hiervon bedürfen, wenn Einspruch erhoben wird, einer Zweidrittel-Mehrheit.

(3) Der Bundestag kann beschließen, die Beratung eines Gegenstandes vor Eintritt in die Beratung bis zu vier Wochen zu vertagen. Eine weitere Vertagung der Beratung ist nur mit Zustimmung der Antragsteller möglich. Der Antrag auf Vertagung der Beratung muß gedruckt vorliegen und auf der Tagesordnung stehen.

## § 78 \*

**Erste Beratung von Gesetzentwürfen**

In der ersten Beratung findet eine Aussprache nach den vom Bundestag gebilligten Vorschlägen des Ältestenrats statt. Es werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Die Beratung kann nach einzelnen Abteilungen getrennt werden. Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind nicht vor Schluß der ersten Beratung, zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen gemäß Artikel 59 des Grundgesetzes überhaupt nicht zulässig.

## § 79

**Überweisung an einen Ausschuß**

(1) Am Schluß der ersten Beratung kann der Gesetzentwurf einem Ausschuß überwiesen werden. Er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuß zu bestimmen ist.

(2) In der ersten Beratung findet keine andere Abstimmung statt.

§ 77 Abs. 1 u. § 78: GG 100-1

## § 80

**Zweite Beratung von Gesetzentwürfen**

(1) Die zweite Beratung beginnt im allgemeinen am zweiten Tage nach Schluß der ersten und, wenn Ausschußberatungen vorausgegangen sind, frühestens am zweiten Tage nach Verteilung des Ausschußberichts. In der Regel findet keine allgemeine Beratung statt, doch kann sie der Bundestag zulassen.

(2) Die Einzelberatung wird der Reihenfolge nach über jede selbständige Bestimmung und zuletzt über Einleitung und Überschrift eröffnet und geschlossen. Nach Schluß jeder Einzelberatung wird abgestimmt.

(3) Auf Beschluß des Bundestages kann die Reihenfolge geändert, die Beratung über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbestimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand getrennt werden.

## § 81

**Änderungsanträge zur zweiten Beratung**

(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen und Entschließungen können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Die Anträge müssen schriftlich abgefaßt sein und werden verlesen, wenn sie noch nicht gedruckt verteilt sind.

(2) Änderungsanträge bedürfen keiner Unterstützung. Anträge auf Annahme von Entschließungen müssen von mindestens so viel Mitgliedern unterstützt sein, wie einer Fraktionsstärke entspricht.

## § 82

**Zurückverweisung an einen Ausschuß**

Solange nicht die letzte Einzelabstimmung erledigt ist, kann die ganze oder teilweise Zurückverweisung an einen Ausschuß erfolgen. Die Zurückverweisung kann auch an einen anderen Ausschuß erfolgen. Ebenso können bereits erledigte Teile überwiesen werden.

## § 83 \*

**Abstimmung in der zweiten Beratung**

Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Artikel 59 des Grundgesetzes wird im ganzen abgestimmt.

## § 84

**Zusammenstellung der Änderungen**

(1) Wurden in der zweiten Beratung Änderungen beschlossen, so läßt sie der Präsident neben dem Gesetzentwurf zusammenstellen.

(2) Die Beschlüsse der zweiten bilden die Grundlage der dritten Beratung.

§ 83: GG 100-1

(3) Sind in der zweiten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfes abgelehnt worden, so unterbleibt jede weitere Beratung und Abstimmung.

#### § 85

##### **Dritte Beratung von Gesetzentwürfen**

Die dritte Beratung erfolgt frühestens

- a) am zweiten Tage nach der Verteilung der Drucksache mit den in der zweiten Beratung gefaßten Beschlüssen, wenn Änderungen beschlossen sind, oder
- b) falls keine Änderungen des Gesetzentwurfes beschlossen sind, nach Schluß der zweiten Beratung.

Sie beginnt mit der allgemeinen Beratung über die Grundzüge des Gesetzentwurfes, soweit nicht auf Vorschlag des Ältestenrats anders beschlossen wird. Ihr schließt sich eine Einzelberatung nur über diejenigen Bestimmungen an, zu denen in der dritten Beratung Änderungsanträge gestellt werden.

#### § 86

##### **Änderungsanträge zur dritten Beratung**

Änderungsanträge bedürfen der Unterstützung von so viel Mitgliedern, wie einer Fraktionsstärke entspricht.

#### § 87

##### **Wiederholung der Abstimmung**

Sind in der einmaligen oder in der dritten Beratung Änderungsanträge angenommen worden, ehe sie gedruckt verteilt waren, so muß, wenn es von einer Anzahl von Abgeordneten, die einer Fraktionsstärke entspricht, verlangt wird, vor der Schlußabstimmung nochmals über die nun vorliegende Drucksache abgestimmt werden. Eine Beratung findet nicht statt.

#### § 88

##### **Schlußabstimmung**

Am Schluß der dritten Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfes abgestimmt. Sind die Beschlüsse der zweiten Beratung unverändert geblieben, so folgt die Schlußabstimmung unmittelbar. Wurden Änderungen vorgenommen, so muß die Schlußabstimmung auf Verlangen von soviel Mitgliedern, wie einer Fraktionsstärke entspricht, ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge findet keine besondere Schlußabstimmung statt.

#### § 89

##### **Abstimmung über Entschließungen zu Gesetzentwürfen**

Über Entschließungen zu Gesetzentwürfen und Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen (§ 77) wird in der Regel nach der dritten Beratung abgestimmt.

#### § 90 \*

##### **Einberufung des Vermittlungsausschusses**

(1) Ist zu einem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so kann der Bundestag die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangen, wenn ihn die Haltung des Bundesrates dazu veranlaßt (Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes).

(2) Der Antrag bedarf einer Unterstützung von 30 Mitgliedern.

#### § 91 \*

##### **Beratung von Vorschlägen des Vermittlungsausschusses**

In Fällen des Artikels 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) regelt sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses.

#### § 92 \*

##### **Einspruch des Bundesrates**

Über den Einspruch des Bundesrates stimmt der Bundestag nach Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes ohne Aussprache ab. Vor der Abstimmung können lediglich Erklärungen abgegeben werden. Die Abstimmung erfolgt durch Zählung der Stimmen gemäß § 56, wenn nicht namentliche Abstimmung verlangt wird (§ 57).

#### § 93

##### **Kürzung der Fristen**

(1) Die Fristen zwischen der ersten und zweiten Beratung können bei Feststellung der Tagesordnung verkürzt oder aufgehoben werden, andere Fristen nur, wenn nicht 10 anwesende Mitglieder widersprechen.

(2) Drei Beratungen eines Gesetzentwurfes können nur dann am gleichen Tag auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn nicht fünf anwesende Mitglieder widersprechen.

#### § 94

##### **Haushaltsvorlagen**

Eine Abstimmung über Haushaltsvorlagen erfolgt erst nach Vorberatung in einem Ausschuß. Soweit der Bundestag nichts anderes beschließt, werden alle Haushaltsvorlagen dem Haushaltsausschuß zur Beratung überwiesen.

#### § 95

##### **Entschließungen zum Haushaltsplan**

Über Entschließungen zum Haushaltsplan oder zu einzelnen Kapiteln desselben wird in der dritten Beratung abgestimmt.

§ 90 Abs. 1: GG 100-1

§ 91: GG 100-1, Gemeinsame Geschäftsordnung 1101-2 i. V. m. Bek. 1101-2-1

§ 92: GG 100-1

## § 96\*

**Finanzvorlagen**

(1) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen der Bundesregierung, des Bundesrates sowie Gesetzentwürfe und selbständige Anträge von Abgeordneten im Sinne des § 97, die in der Hauptsache bestimmt oder in erheblichem Umfange geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen einzuwirken, und die nicht Haushaltsvorlagen im Sinne des § 94 sind. Bei Zweifeln über den Charakter der Vorlage erfolgt Prüfung durch den Ausschuß für Geschäftsordnung gemäß § 129. Der Bundestag entscheidet über den Antrag des Ausschusses ohne Aussprache.

(2) Finanzvorlagen, die einen Gesetzentwurf enthalten, sind nach der ersten Beratung dem Haushaltsausschuß und dem Fachausschuß zu überweisen. Alle anderen Finanzvorlagen werden ohne Beratung im Bundestag vom Präsidenten dem Haushaltsausschuß und dem Fachausschuß überwiesen. Bei Zweifeln darüber, welcher Fachausschuß für die Beratung der Vorlage zuständig ist, trifft der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat die Entscheidung. Den Antragstellern ist Gelegenheit zu geben, den Antrag im Ausschuß zu begründen.

(3) Der Haushaltsausschuß prüft jede Finanzvorlage auf ihre Vereinbarkeit mit dem Haushaltsplan und der Haushaltslage. Hat die Vorlage nach seiner Meinung haushaltsmäßige Auswirkungen, legt der Ausschuß zugleich mit dem Bericht an den Bundestag einen Vorschlag zur Deckung der Minder-einnahmen oder Mehrausgaben vor. Kann der Haushaltsausschuß einen Deckungsvorschlag nicht machen, dann wird die Vorlage dem Bundestag vorgelegt, der nach Begründung durch einen Antragsteller lediglich über die Möglichkeit einer Deckung berät und beschließt. Ein Deckungsvorschlag aus der Mitte des Hauses, der vom Bundestag angenommen wird, gilt zugleich als an den Haushaltsausschuß verwiesen, der zu ihm Stellung nimmt und die Finanzvorlage sodann dem Bundestag zur abschließenden Behandlung vorlegt. Wird bei der Beratung der Deckungsmöglichkeit ein Deckungsvorschlag vom Bundestag nicht angenommen, gilt die Finanzvorlage als erledigt.

## § 96 a \*

**Zollvorlagen**

Vorlagen der Bundesregierung auf Änderung des Zolltarifs gemäß § 4 des *Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527)* werden, wenn sie von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet sind, vom Präsidenten des Bundestages unmittelbar dem zuständigen Ausschuß überwiesen. Der zuständige Ausschuß hat sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Ausschuß zu beraten. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Wenn der Ausschuß seine Beratungen nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen abschließt, ist

§ 96: I. d. F. gem. Nr. 2 Bek. v. 6. 12. 1955 II 1048

§ 96 a: Eingef. gem. Nr. 1 Bek. v. 6. 12. 1955 II 1048

§ 96 a Kursivdruck: Aufgeh., siehe jetzt ZTG 613-2

die Vorlage ohne Ausschußbericht zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

## § 97

**Selbständige Anträge von Abgeordneten**

(1) Selbständige Anträge von Abgeordneten des Bundestages müssen, soweit dies nicht durch die §§ 23 bis 34 anders geregelt ist, von mindestens so viel Mitgliedern unterschrieben sein, wie einer Fraktionsstärke entspricht, und die Eingangsformel tragen „Der Bundestag wolle beschließen“.

(2) Die Unterzeichner eines Antrages gelten als Antragsteller, soweit sie nicht als Unterstützer bezeichnet sind.

(3) Dem Erstunterzeichner eines Antrages ist für Ausschußsitzungen eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden, damit einer der Antragsteller in der Lage ist, den Antrag zu begründen und mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 98\*

**Anträge nach Artikel 67 des Grundgesetzes**

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen.

(2) Der Antrag hierzu bedarf der Unterstützung von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages und kann nur in der Weise gestellt werden, daß dem Bundestag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Ein Nachfolger ist, auch wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht sind, in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Er ist nur dann gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

(4) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

## § 99

**Beratung von Anträgen**

(1) Anträge, die keinen Gesetzentwurf enthalten, werden sofort beraten oder ohne Beratung an einen Ausschuß überwiesen.

(2) Auch wenn Anträge nicht gedruckt vorliegen oder nicht auf der Tagesordnung stehen, kann darüber abgestimmt werden, wenn nicht fünf Mitglieder widersprechen.

(3) Wird in die Beratung eingetreten, so erhält ein Antragsteller zur Begründung das Wort. Enthält der Antrag einen Gesetzentwurf, dann schließt sich an die Begründung die erste Beratung an. Einem der Antragsteller steht das Schlußwort zu.

§ 98 Überschrift: GG 100-1



## § 100

**Anderungsanträge**

Anderungsanträge zu Anträgen, die keinen Gesetzentwurf enthalten, müssen von so viel Mitgliedern, wie einer Fraktionsstärke entspricht, unterstützt werden. Ein zurückgezogener Antrag kann unter gleichen Voraussetzungen wieder aufgenommen werden. Im übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften für Gesetzesvorlagen.

## § 101

**Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates**

Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates, die keinen Gesetzentwurf enthalten, sind grundsätzlich wie Anträge zu behandeln.

## § 102 \*

**Dringliche Gesetzesvorlagen der Bundesregierung nach Artikel 81 des Grundgesetzes**

(1) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die im Rahmen des Artikels 81 des Grundgesetzes von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet oder nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes dem Bundestag erneut vorgelegt sind, müssen auf Verlangen der Bundesregierung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Absetzen von der Tagesordnung ist nur einmal möglich.

(2) Die Gesetzesvorlage gilt auch dann als abgelehnt, wenn zweimal in der zweiten oder dritten Beratung bei einer Einzel- oder Schlußabstimmung wegen Beschlußunfähigkeit ergebnislos abgestimmt worden ist.

## § 103 \*

**Vertrauensantrag des Bundeskanzlers**

(1) Über den Antrag des Bundeskanzlers nach Artikel 68 des Grundgesetzes, ihm das Vertrauen auszusprechen, kann erst nach achtundvierzig Stunden abgestimmt werden.

(2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, dann kann der Bundestag binnen 21 Tagen auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages gemäß § 98 Abs. 3 einen anderen Bundeskanzler wählen.

## § 104 \*

**Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes können nur beraten werden, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt sind.

## § 105

**Große Anfragen**

Große Anfragen an die Bundesregierung sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen

kurz und bestimmt gefaßt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet sein; eine kurzgefaßte schriftliche Begründung ist zulässig.

## § 106

**Beantwortung und Beratung von Großen Anfragen**

Der Präsident teilt der Bundesregierung die Große Anfrage mit und fordert schriftlich zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde. Erklärt sich die Bundesregierung zur Beantwortung in einer bestimmten Sitzung bereit, so wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung dieser Sitzung gesetzt. Einer der Anfragenden erhält vor der Beantwortung das Wort zur Begründung. An die Antwort schließt sich unmittelbar die Beratung an, wenn 30 anwesende Mitglieder sie verlangen.

## § 107

**Anträge zu Großen Anfragen**

Wird bei der Beratung ein Antrag gestellt, so muß er von 30 anwesenden Mitgliedern unterstützt werden. Zu seiner Prüfung kann dieser Antrag einem Ausschuß überwiesen oder die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.

## § 108

**Ablehnung der Beantwortung**

Lehnt die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten zwei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, so kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung setzen. Die Beratung muß erfolgen, wenn sich mindestens 30 Abgeordnete dafür aussprechen. Vor der Beratung erhält einer der Anfragenden das Wort zur Begründung.

## § 109

**Beschränkung der Beratung über Große Anfragen**

Gehen Große Anfragen so zahlreich ein, daß sie die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte gefährden, so kann der Bundestag zeitweilig die Beratungen darüber auf einen bestimmten wöchentlichen Sitzungstag beschränken. Auch in diesem Falle kann der Bundestag die Beratung über einzelne Große Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen.

## § 110

**Kleine Anfragen**

(1) Mitglieder des Bundestages in einer Zahl, die einer Fraktionsstärke entspricht, können von der Bundesregierung Auskunft über bestimmte bezeichnete Tatsachen in Kleinen Anfragen verlangen. Die Fragen sind dem Präsidenten mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.

(2) Der Präsident setzt die zugelassenen Fragen auf die Tagesordnung, sobald die Bundesregierung zur Beantwortung bereit ist. Ist der Abgeordnete mit der schriftlichen Beantwortung nicht zufrieden

oder erfolgt keine Beantwortung innerhalb von 14 Tagen, so kann er seine Frage in der Fragestunde erneut vorbringen.

§ 111

**Mündliche Anfragen — Fragestunde**

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, kurze mündliche Anfragen an die Bundesregierung zu richten. Hierzu soll je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, eine Stunde eines vom Ältestenrat vorzuschlagenden Sitzungstages zur Verfügung stehen. Der Gegenstand der mündlichen Anfrage soll dem zuständigen Bundesminister mindestens 3 Tage vorher mitgeteilt werden. Die Antwort der Bundesregierung ist ohne weitere Beratung zur Kenntnis zu nehmen, doch können notwendige Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand von dem Anfragenden gestellt werden.

§ 112

**Petitionen**

(1) Die Registrierung aller Petitionen erfolgt durch das zuständige Büro des Bundestages. Der Präsident überweist die Petitionen dem Petitionsausschuß oder den zuständigen Fachausschüssen. Der Petitionsausschuß unterrichtet sich laufend über die Erledigung der den Fachausschüssen überwiesenen Petitionen. Petitionen können nachträglich an einen anderen Ausschuß überwiesen werden.

(2) Abgeordnete, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zur Ausschußverhandlung mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 113

**Ausschußberichte über Petitionen**

(1) Ausschußberichte über Petitionen werden dem Bundestag mindestens einmal im Monat in einer Sammelübersicht vorgelegt. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuß dem Plenum vierteljährlich einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte der Ausschüsse über Petitionen müssen mit einem Antrag schließen, der in der Regel lautet:

- a) die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material oder zur Kenntnisnahme zu überweisen,
- b) sie durch Beschluß über einen anderen Gegenstand für erledigt zu erklären,
- c) die Petition durch die Erklärung der Regierung als erledigt anzusehen,
- d) über sie zur Tagesordnung überzugehen,
- e) sie als ungeeignet zur Beratung im Bundestag zu erklären.

(3) Die Übersichten werden gedruckt verteilt und auf die Tagesordnung gesetzt, beraten aber nur, wenn es beschlossen wird.

(4) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition durch den Präsidenten oder einen Beauftragten mitgeteilt. Diese Mitteilung soll möglichst mit Gründen versehen sein.

§ 114

**Immunitätsangelegenheiten**

(1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind vom Präsidenten unmittelbar an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität weiterzuleiten.

(2) Dieser hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Abgeordneten des Bundestages aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Anträge an den Bundestag zu machen.

**X. Auskunft der Bundesregierung über die Ausführung von Bundestagsbeschlüssen**

§ 115

**Auskunftserteilung durch die Bundesregierung**

(1) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag über die Ausführung seiner Beschlüsse schriftlich Auskunft. Ist die Ausführung der Beschlüsse in angemessener Frist nicht möglich, dann erstattet die Bundesregierung einen Zwischenbericht.

(2) Der Bundestag kann die Auskunft binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist verlangen.

§ 116

**Bemerkungen zur Auskunft der Bundesregierung**

(1) Binnen zwei Wochen nach der Verteilung der Drucksachen kann beanstandet werden, daß die Auskunft unvollständig ist oder bestimmt bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt seien.

(2) Die Bemerkungen teilt der Präsident zur schriftlichen Beantwortung der Bundesregierung mit.

(3) Die Antworten werden den Unterzeichnern der Bemerkungen bekanntgegeben. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn es 30 Abgeordnete binnen einer Woche, nachdem die Antwort bekanntgegeben ist, schriftlich verlangen. Antwortet die Bundesregierung nicht binnen vier Wochen, so können 30 Mitglieder innerhalb einer weiteren Woche schriftlich verlangen, daß die Bemerkungen auf die Tagesordnung kommen. Bei ihrer Beratung können Anträge zur Sache gestellt werden.

**XI. Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse des Bundestages**

§ 117

**Sitzungsbericht**

(1) Über jede Sitzung wird ein stenographischer Bericht angefertigt.

(2) Die Sitzungsberichte werden an die Abgeordneten verteilt.

(3) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen des Bundestages, z. B. Tonbandaufnahmen, sind nach Weisung des Präsidiums in einem Archiv niederzulegen.

## § 118

**Prüfung der Niederschrift durch den Redner**

Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Rede, die nach Prüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurückzugeben ist. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe, dann wird die Niederschrift in Druck gegeben. Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

## § 119

**Berichtigung der Niederschrift**

(1) Die Berichtigung darf den Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht ändern. Wird die Berichtigung beanstandet und keine Verständigung mit dem Redner erzielt, so ist die Entscheidung des amtierenden Präsidenten einzuholen.

(2) Der Präsident kann alle Beweismittel heranziehen.

## § 120

**Niederschrift von Zwischenrufen**

(1) Ein Zwischenruf, der im stenographischen Bericht festgestellt worden ist, bleibt Bestandteil des stenographischen Berichts, es sei denn, daß mit Zustimmung des Präsidenten und der Beteiligten eine Streichung erfolgt.

(2) Ist der Zwischenruf dem Präsidenten entgangen, dann kann der Präsident ihn in der nächsten Sitzung erwähnen und gegebenenfalls rügen.

## § 121

**Beurkundung der Beschlüsse**

(1) Der Präsident vollzieht die Protokollierung der Beschlüsse mit den diensttuenden Schriftführern. Das Protokoll liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht auf und gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluß dieser Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

(2) Das Protokoll enthält außer den Beschlüssen die amtlichen Anzeigen des Präsidenten und die Anfragen mit der Feststellung ihrer Beantwortung.

## § 122

**Einspruch gegen das Protokoll**

Wird das Protokoll beanstandet und der Einspruch nicht durch die Erklärung der Schriftführer behoben, so befragt der Präsident den Bundestag. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle noch während der Sitzung vorzulegen.

## § 123

**Übersendung beschlossener Gesetze**

Beschlossene Gesetze übersendet der Präsident dem Bundeskanzler, dem zuständigen Bundesminister sowie dem Bundesrat.

## § 124

**Fristenberechnung**

(1) Bei Fristen wird der Tag der Verteilung der Drucksache nicht eingerechnet.

(2) Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Abgeordnete eine Drucksache erst nach der allgemeinen Verteilung erhalten.

## § 125

**Wahrung der Frist**

Bei Berechnung einer Frist, innerhalb deren eine Erklärung gegenüber dem Bundestag abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wird der Tag, an dem die Erklärung oder Leistung erfolgt, nicht mitgerechnet. Ist danach die Erklärung oder Leistung an einem Sonntag oder einem am Sitz des Bundestages gesetzlich anerkannten Feiertag zu bewirken, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Erklärung oder Leistung ist während der üblichen Dienststunden, spätestens aber um 18 Uhr zu bewirken.

## § 126

**Unerledigte Gegenstände**

Am Ende der Wahlperiode oder im Falle der Auflösung des Bundestages gelten alle Vorlagen, Anträge, Große und Kleine Anfragen mit Ausnahme der Petitionen als erledigt.

**XII. Abweichungen und Auslegung der Geschäftsordnung**

## § 127\*

**Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundestages beschlossen werden, wenn die Bestimmungen des Grundgesetzes dem nicht entgegenstehen.

## § 128

**Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Präsident.

## § 129

**Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung**

Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Bundestag nach Prüfung durch den Geschäftsausschuß beschließen.

§ 130

**Rechte des Ausschusses für Geschäftsordnung  
und Immunität**

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität kann Fragen, die sich auf die Geschäftsführung des Bundestages und der Ausschüsse sowie auf die Würde des Hauses beziehen, erörtern und dem Bundestag oder dem Präsidenten darüber Vorschläge machen.

**XIII. Bundestagsvertretung  
zwischen zwei Wahlperioden**

§ 131 \*

**Fortführung der Geschäfte des Bundestages**

(1) Das Präsidium führt bis zum Zusammentreten eines neuen Bundestages seine Geschäfte fort.

§ 131 Abs. 2; GG 100-1

(2) Die Rechte des Bundestages werden im übrigen durch den Ausschuß nach Artikel 45 des Grundgesetzes wahrgenommen.

**XIV. Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

§ 132

**Inkrafttreten**

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung erforderlichen Beschlüsse (vgl. z. B. Abschnitt IV und § 60 Abs. 1) sollen binnen 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung gefaßt werden.

1101-2

**Bekanntmachung  
der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages  
und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77  
des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) \***

Vom 5. Mai 1951

Bundesgesetzbl. II S. 103

Der Bundestag hat durch Beschluß vom 12. April 1951 dem Ausschuß nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) mit Zustimmung des Bundesrates vom 19. April 1951 nachstehende Geschäftsordnung gegeben.\*

Der Bundesminister des Innern

**Gemeinsame Geschäftsordnung  
des Bundestages und des Bundesrates  
für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes  
(Vermittlungsausschuß) \***

Zur Ausführung des Artikels 77 des Grundgesetzes hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß die folgende Geschäftsordnung beschlossen: \*

§ 1 \*

**Ständige Mitglieder**

Bundestag und Bundesrat entsenden je 11 ihrer Mitglieder, die den ständigen Vermittlungsausschuß bilden.

Überschrift, Bek. u. Einleitungssatz: GG 100-1  
§ 1: I. d. F. d. Bek. v. 11. 2. 1957 II 31

§ 2

**Vorsitz**

Der Ausschuß wählt je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates, die im Vorsitz vierteljährlich sich abwechseln und einander vertreten.

§ 3

**Vertretung**

Für jedes Mitglied ist sein Vertreter zu bestellen. Auch die Vertreter müssen Mitglied der entsendenden Körperschaft sein. Sie dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.

## § 4

**Wechsel der Mitglieder  
und Stellvertreter**

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können abberufen werden, jedoch ist der Wechsel eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters im Wege der Abberufung nur viermal innerhalb der gleichen Wahlperiode des Bundestages zulässig.

## § 5

**Bundesregierung**

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß des Ausschusses die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.

## § 6

**Teilnahme anderer Personen**

Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch Beschluß des Ausschusses gestattet werden.

## § 7

**Beschlußfähigkeit**

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Ladungsfrist beginnt mit der Abgabe der Ladung bei der zuständigen Geschäftsstelle im Bundeshaus.

(3) Ein Einigungsvorschlag kann nur beschlossen werden, wenn mindestens je fünf Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates anwesend sind.

## § 8

**Mehrheit**

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

## § 9

**Unterausschüsse**

Der Ausschuß kann Unterausschüsse einsetzen.

## § 10

**Verfahren im Bundestag**

(1) Ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Ge-

setzes ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuß bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag und im Bundesrat.

(2) Der Bundestag stimmt nur über den Einigungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

(3) Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so ist in ihm zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlußabstimmung über den Einigungsvorschlag im ganzen erforderlich.

## § 11

**Verfahren im Falle eines Einigungsvorschlages  
auf Bestätigung des Gesetzesbeschlusses**

Sieht der Einigungsvorschlag eine Bestätigung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vor, so bedarf es keiner erneuten Beschlußfassung durch den Bundestag. Der Vorsitzende des Ausschusses hat den Vorschlag noch am gleichen Tage dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitzuteilen.

## § 12

**Abschluß des Verfahrens**

(1) Wird in der zweiten wegen der gleichen Sache einberufenen Sitzung ein Einigungsvorschlag nicht beschlossen, so kann jedes Mitglied den Abschluß des Verfahrens beantragen.

(2) Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn in der folgenden Sitzung sich keine Mehrheit für einen Einigungsvorschlag findet.

(3) Auf andere Weise kann das Verfahren ohne Einigungsvorschlag nicht abgeschlossen werden.

(4) Der Vorsitzende hat den Abschluß des Verfahrens festzustellen und noch am gleichen Tage dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitzuteilen.

## § 13\*

**Außerkräftreten**

Diese Geschäftsordnung tritt, wenn Bundestag oder Bundesrat ihre Aufhebung beschließen, sechs Monate nach der Beschlußfassung außer Kraft, es sei denn, daß der Bundestag vorher mit Zustimmung des Bundesrates eine Änderung beschließt.

§ 13: Siehe Bek. 1101-2-1

**1101-2-1** Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuß, WeitergeltungsBek.

**1101-4** Entschädigung der Mitglieder des Bundestages

**1101-2-1**

**Bekanntmachung**  
**über die Weitergeltung der Gemeinsamen Geschäftsordnung**  
**des Bundestages und des Bundesrates**  
**für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes**  
**(Vermittlungsausschuß) \***

Vom 17. Januar 1962

Bundesgesetzbl. I S. 59

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1961  
den folgenden Beschluß gefaßt, dem der Bundesrat  
am 15. Dezember 1961 zugestimmt hat:

„Die Gemeinsame Geschäftsordnung des Bun-  
destages und des Bundesrates für den Ausschuß  
nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Ver-  
mittlungsausschuß) vom 19. April 1951 (Bundes-  
gesetzbl. II S. 103) in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. II  
S. 31) gilt auch für die 4. Wahlperiode des Deut-  
schen Bundestages.“ \*

Der Bundesminister des Innern

\_\_\_\_\_  
Überschrift u. Text: Gemeinsame Geschäftsordnung 1101-2, GG 100-1

**1101-4**

**Gesetz**  
**über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages \***

Vom 27. Mai 1958

Bundesgesetzbl. I S. 379

\_\_\_\_\_  
Überschrift: Nur Überschrift aufgenommen gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 im Hinblick auf die nach dem Abschlußtag (31. 12. 1963) erfolgte  
Aufhebung des G m. W. v. 1. 1. 1964 durch § 16 Satz 2 DiätenG v. 25. 3. 1964 I 230

# Bekanntmachung 1102-1 der Neufassung der Geschäftsordnung für den Deutschen Bundesrat

Vom 27. August 1953

Bundesgesetzbl. II S. 527

Der Bundesrat hat seine gemäß Artikel 52 Abs. 3 des Grundgesetzes am 8. September 1950 beschlossene Geschäftsordnung (Bekanntmachung vom 8. November 1950 — Bundesgesetzbl. S. 768 —) durch Beschluß vom 31. Juli 1953 geändert.\*

Der Wortlaut der Geschäftsordnung des Bundesrates in der ab 31. Juli 1953 geltenden Fassung wird nachstehend bekanntgegeben.

Der Bundesminister des Innern

## Geschäftsordnung des Bundesrates

### § 1

Der Bundesrat hat seinen Sitz am Sitzungsort des Bundestages und der Bundesregierung.

### § 2

(1) Die Landesregierungen teilen dem Präsidenten des Bundesrates die von ihnen bestellten Mitglieder des Bundesrates und jeden Wechsel in deren Person mit; das gleiche gilt für die Stellvertreter.

(2) Die Mitteilungen der Landesregierungen über Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Bundesrates werden in der nächsten Vollversammlung bekanntgegeben.

### § 3

(1) Der Bundesrat wählt ohne Aussprache aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und vier Vizepräsidenten auf ein Jahr.

(2) Scheidet der Präsident oder ein Vizepräsident vorzeitig aus, so findet innerhalb von zwei Wochen die Neuwahl statt.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Bundesrates auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

### § 4\*

(1) Der Präsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Geschäften des Bundesrates und führt diese nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Er weist die zur Deckung der Bedürfnisse des Bundesrates erforderlichen Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Zahlung an. Er kann Verwaltungsaufgaben mit Zustimmung des Ständigen Beirates (§ 26) übertragen.

Bek. Abs. 1: GG 100-1

§ 4 Abs. 2: Bezeichnung d. Besoldungsgruppe geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1

§ 4 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt „BAT“ gem. Bek. v. 28. 2. 1961 GMBL S. 137

§ 4 Abs. 3: GG 100-1

(2) Der Präsident ist für die Bediensteten des Bundesrates Anstellungsbehörde, Dienstvorgesetzter und oberste Bundesbehörde. Über die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13 und von Angestellten der Vergütungsgruppe TO.A III an aufwärts beschließt der Bundesrat. Der Präsident macht dem Bundesrat nach Anhörung des Ständigen Beirates (§ 26) hierfür Vorschläge.

(3) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch die Vizepräsidenten nach Maßgabe der Reihenfolge vertreten. Ein Fall der Verhinderung liegt vor, solange der Präsident des Bundesrates nach Artikel 57 des Grundgesetzes die Befugnisse des Bundespräsidenten wahrnimmt.

### § 5

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Der Präsident beruft das Präsidium ein und leitet dessen Sitzungen. Er hat es einzuberufen, wenn ein Vizepräsident es beantragt. Das Präsidium berät bei Anwesenheit des Präsidenten — im Falle seiner Verhinderung eines von ihm bestimmten Vizepräsidenten — und mindestens zweier weiterer Vizepräsidenten.

(2) Das Präsidium berät den Präsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben. Der Bundesrat kann das Präsidium mit der Ausführung seiner Beschlüsse beauftragen.

### § 6

(1) Der Bundesrat wählt aus seinen Mitgliedern zwei Schriftführer.

(2) Einer der Schriftführer unterstützt den Präsidenten in den Sitzungen, er verliest die Schriftstücke und führt die Rednerliste.

### § 7

(1) Der Präsident bereitet die Sitzungen des Bundesrates vor und leitet sie. Er beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter eines Landes oder die Bundesregierung es verlangen.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen, die vorläufigen Tagesordnungen, die Vorlagen und die Berichte der beteiligten Ausschüsse sollen den Vertretungen der Länder so früh wie möglich, spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Vertretungen bestätigen unverzüglich den Eingang.

(3) Kann die Frist nicht eingehalten werden, so sind Einladungen, vorläufige Tagesordnungen, die Vorlagen und die Berichte der beteiligten Ausschüsse den Vertretungen der Länder und gleichzeitig den Mitgliedern des Bundesrates unmittelbar zuzustellen.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung jeder Vollversammlung werden der Bundesregierung mitgeteilt.

§ 8

(1) Die Sitzungen des Bundesrates werden durch Anschlag im Sitzungsgebäude bekanntgegeben.

(2) Zuhörer, die die Verhandlungen stören oder Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben, kann der Präsident aus dem Saal verweisen. Er kann anordnen, daß Zuhörer den Saal verlassen, wenn es zur Beseitigung oder Verhütung einer Störung notwendig ist.

(3) Über Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit für einen Beratungsgegenstand wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist bekanntzugeben.

(4) Die Verhandlungen in nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich.

§ 9\*

(1) Der Bundesrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Stimmen vertreten ist.

(2) Bei der Beschlußfassung des Bundesrates über Maßnahmen des Bundeszwanges (Artikel 37 des Grundgesetzes) ist das betroffene Land stimmberechtigt.

§ 10

(1) An den Beratungen können außer den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundesregierung die Berichterstatter der Ausschüsse teilnehmen, andere Personen nur, wenn der Präsident dies zuläßt.

(2) Jedes Land kann zur Unterstützung der Mitglieder des Bundesrates sachkundige Referenten hinzuziehen. Ihre Zahl ist nach Möglichkeit zu beschränken. Die Namen sind dem Präsidenten bei Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 11

(1) Zu Beginn der Sitzung wird die Niederschrift über die vorhergehende Sitzung genehmigt. Änderungen in der Zusammensetzung des Bundesrates werden bekanntgegeben.

(2) Alsdann wird die Tagesordnung festgestellt. Ist die Einladung oder die vorläufige Tagesordnung oder die Vorlage bezüglich eines Gegenstandes nicht rechtzeitig gemäß § 7 Abs. 2 zugestellt worden, so darf dieser Gegenstand nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Land widerspricht.

§ 9 Abs. 2: GG 100-1

Das gleiche gilt, wenn die Berichte der beteiligten Ausschüsse nicht rechtzeitig zugestellt sind, es sei denn, daß eine für die Beschlußfassung des Bundesrates vorgesehene gesetzliche Frist in weniger als sieben Tagen abläuft.

(3) Wird bei der Beratung eines Punktes, zu dem Änderungsvorschläge eines Landes nicht vorliegen und die Empfehlungen der Ausschüsse sich nicht widersprechen, das Wort nicht gewünscht, so kann der Präsident an Stelle der Berichterstattung auf die Empfehlungen der Ausschüsse verweisen. Wird auch eine Abstimmung nicht beantragt, so kann er feststellen, daß der Bundesrat gemäß diesen Empfehlungen beschlossen hat.

(4) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht beraten und beschlossen werden, wenn ein Land widerspricht.

(5) Über Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen und über die beschlossen worden ist, darf in derselben Sitzung nicht erneut beraten und beschlossen werden, sofern ein Land widerspricht.

§ 12\*

In Verfahren nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stellt der Präsident zunächst fest, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Ist dies nicht der Fall, so läßt er über die Einzelanträge beraten und abstimmen. Schließlich läßt der Präsident darüber beraten und abstimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung aller gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll.

§ 13\*

(1) Der Präsident kann die Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung oder dazu vorliegende Anträge bis spätestens zum Schluß der Sitzung zurückstellen. Die Zurückstellung muß erfolgen, wenn mindestens zwei Länder sie verlangen.

(2) In Gesetzgebungsverfahren nach den Artikeln 76 ff. des Grundgesetzes sind die Abstimmungsfragen so zu fassen, daß sich aus ihrer Beantwortung zweifelsfrei ergibt, ob die Mehrheit der Stimmen des Bundesrates (Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes)

- a) die Einbringung einer Gesetzesvorlage des Bundesrates verlangt (Artikel 76 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes),
- b) eine Stellungnahme zu einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung wünscht, und welchen Inhalt die Stellungnahme haben soll (Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes),
- c) einem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zustimmt (Artikel 78 des Grundgesetzes),
- d) den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes stellt,
- e) nach Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt.

Auch in allen anderen Fällen, in denen eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, muß die Abstimmung eindeutig ergeben, ob die Mehrheit der Stimmen des Bundesrates die Zustimmung erteilt.

§§ 12 u. 13 Abs. 2: GG 100-1



(3) Sind zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der Vorlage. Bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen ist über einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor der Entscheidung über die Zustimmung abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet das Plenum.

(4) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Landes wird durch Aufruf der Länder abgestimmt. Die Länder werden in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Als erstes Land erklärt sich Berlin.

#### § 14

Der Präsident überweist die Vorlage den zuständigen Ausschüssen und bestimmt den federführenden Ausschuß.

#### § 15\*

(1) Der Bundesrat bildet ständige Ausschüsse. Er kann für besondere Angelegenheiten weitere Ausschüsse einsetzen.

(2) Der Bundesrat wählt die Vorsitzenden nach Anhörung der Ausschüsse für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Länder sind in jedem ständigen Ausschuß durch ein Mitglied des Bundesrates oder einem Beauftragten ihrer Regierung vertreten. Sie teilen dem Bundesrat die Namen ihrer Vertreter sowie deren Stellvertreter mit. Ein Wechsel in der Zusammensetzung der Ausschüsse ist dem Bundesrat und dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen und in der nächsten Sitzung des Ausschusses bekanntzugeben.

(4) In den Ausschüssen hat jedes Ausschußmitglied eine Stimme.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 3 gelten für die Entsendung der Mitglieder des Vermittlungsausschusses (Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes) und ihre Vertreter entsprechend. Der Präsident des Bundesrates teilt die Namen dem Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit.

#### § 16

(1) Die Ausschüsse tagen am Sitze des Bundesrates. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor und leitet sie. Er beruft den Ausschuß ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn der Vertreter eines Landes es verlangt. Im übrigen gilt § 7 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(3) Die Tagesordnung soll den Vertretungen der Länder so früh wie möglich, spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Sie soll zu den einzelnen Beratungspunkten den Zweck der Beratung im Ausschuß kennzeichnen, soweit der Ausschuß nicht federführend ist.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Beratungen sind vertraulich.

#### § 17

Mitglieder des Bundesrates, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, und andere Beauftragte der Regierungen können an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Mitglieder der Bundesregierung können an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

#### § 18

Die Ausschüsse können Sachverständige anhören.

#### § 19

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### § 20

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beschlußfassung des Bundesrates vor.

(2) Mehrere Ausschüsse können gemeinsam beraten. Ist ein Beratungsgegenstand für die Fachgebiete mehrerer Ausschüsse von gleicher Bedeutung, so kann der Präsident gemeinsame Beratung anordnen.

#### § 21

Die Ausschüsse müssen ihre Beratungen am Donnerstag der Vorwoche vor der nächsten Vollversammlung des Bundesrates abgeschlossen haben. Das Sekretariat stellt am Tage danach (Freitag) das Ergebnis den Vertretungen der Länder zu.

#### § 22

(1) Der Ausschuß bestellt, soweit erforderlich, für die Beratung im Ausschuß für jeden Beratungsgegenstand einen Berichterstatter.

(2) Die Berichterstattung ist mündlich, wenn der Ausschuß nichts anderes beschließt.

#### § 23\*

(1) Die Ausschüsse berichten dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Beratungen durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Ausschusses. Die Berichterstattung erfolgt in der Regel mündlich.

(2) Empfiehlt ein Ausschuß dem Bundesrat die Änderung einer Vorlage, so legt er einen formulierten Änderungsvorschlag mit Begründung vor.

(3) In Verfahren nach Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes sollen solche Einzelempfehlungen der Ausschüsse, die lediglich der Klarstellung dienen, in einem besonderen Abschnitt des Ausschußberichtes zusammengefaßt werden.

(4) In Verfahren nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes sollen Einzelempfehlungen, die nach Auffassung der Ausschüsse die Anrufung des Vermittlungsausschusses rechtfertigen, von solchen Empfehlungen, die nur für den Fall einer Anrufung des Vermittlungsausschusses bestimmt sind, getrennt werden.

(5) Die Ausschüsse schlagen die Mitglieder des Bundesrates oder die Beauftragten vor, die die Beschlüsse des Bundesrates in den Ausschüssen und in der Vollversammlung des Bundestages vertreten sollen.

(6) Das Präsidium kann bestimmen, daß nur der federführende Ausschuß dem Bundesrat über die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse berichtet.

§ 24

(1) Bestellt der Bundesrat Mitglieder von Organen einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, von Beiräten einer Dienststelle der Bundesregierung, von Ausschüssen oder ähnlichen Einrichtungen, so sind diese Mitglieder bei ihrer Bestellung zu verpflichten, dem Bundesrat über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere alle Sitzungen, zu berichten.

(2) Der Bundesrat kann den in Absatz 1 bezeichneten Mitgliedern Weisungen erteilen.

(3) Die Pflicht zur Berichterstattung (Absatz 1) und die Bindung an Weisungen (Absatz 2) bestehen nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf die vom Länderrat der früheren Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestellten Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen entsprechende Anwendung. Diese Mitglieder sind nachträglich zu verpflichten.

§ 25

(1) Die Mitglieder des Bundesrates können in der Vollversammlung an die Mitglieder der Bundesregierung oder deren Vertreter Fragen stellen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können in den Ausschußsitzungen an die Mitglieder der Bundesregierung oder deren Beauftragte Fragen stellen.

§ 26

(1) Beim Präsidium wird ein Ständiger Beirat gebildet. Jedes Land entsendet seinen Bevollmächtigten in diesen Beirat.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt ein Mitglied des Präsidiums, ein Mitglied des Bundesrates oder das älteste Mitglied des Beirats.

(3) Der Beirat berät und unterstützt den Präsidenten und das Präsidium bei der Vorbereitung der Sitzungen und der Führung der Verwaltungsgeschäfte des Bundesrates.

§ 27\*

Die in den Sitzungen des Bundestages und in seinen Ausschüssen auftretenden Beauftragten der Mitglieder des Bundesrates (Artikel 43 des Grundgesetzes) sind durch Auftragschreiben eines Mitgliedes des Bundesrates zu legitimieren.

§ 28

Der Präsident erläßt mit Zustimmung des Präsidiums eine Dienstanweisung für die Bediensteten des Sekretariats.

§ 29

(1) Über die Vollversammlung des Bundesrates wird ein wörtlicher Bericht aufgenommen.

(2) Das Präsidium kann bestimmen, daß über nichtöffentliche Sitzungen ein Bericht nicht aufgenommen wird. Ebenso beschließt es über die Behandlung des Berichts.

§ 30

(1) Über jede Sitzung eines Ausschusses wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält

- a) die Namen der Anwesenden,
- b) das Ergebnis der Beratungen und bei Abstimmung das Stimmverhältnis.

(2) Die Niederschrift wird von dem Ausschußvorsitzenden oder mit seiner Zustimmung vom Sekretär des Ausschusses unterzeichnet.

§ 31

Will der Bundesrat im einzelnen Falle von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

§ 32\*

§ 27: GG 100-1

§ 32: Aufhebungsvorschrift

**Gesetz**  
**über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung**  
**(Bundesministergesetz) \***

1103-1

Vom 17. Juni 1953

Bundesgesetzbl. I S. 407

## § 1

Die Mitglieder der Bundesregierung stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

## § 2

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde über ihre Ernennung. Die Urkunde für die Bundesminister ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen; die Urkunde für den Bundeskanzler bedarf keiner Gegenzeichnung.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 3), mit der Vereidigung.

(3) In der Urkunde für die Bundesminister soll der übertragene Geschäftszweig angegeben sein.

## § 3\*

Die Mitglieder der Bundesregierung leisten bei der Übernahme ihres Amtes vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

## § 4

Ein Mitglied der Bundesregierung kann nicht zugleich Mitglied einer Landesregierung sein.

## § 5

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Sie dürfen während ihrer Amtszeit auch nicht dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören oder gegen Entgelt als Schiedsrichter tätig sein oder außergerichtliche Gutachten abgeben. Der Bundestag kann Ausnahmen von dem Verbot der Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zulassen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sollen während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Die Bundesregierung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

## § 6

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Überschrift: G im Saarland in Kraft getreten m. W. v. 1. 1. 1957 gem. § 33 Nr. 8 BundesrechtEinfG Saar 101-3  
§ 3: GG 100-1

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der Bundesregierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

## § 7\*

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) bleibt unberührt.

## § 8

Ein Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Bundesregierung findet nicht statt.

## § 9\*

(1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Bundesregierung endet

1. mit der Entlassung des Bundeskanzlers, wenn der Bundestag ihm nach Artikel 67 des Grundgesetzes das Mißtrauen ausgesprochen hat,
2. mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages,
3. mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(2) Das Amtsverhältnis der einzelnen Bundesminister endet außerdem mit ihrer Entlassung. Die Bundesminister können jederzeit entlassen werden und ihre Entlassung jederzeit verlangen.

## § 10

Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses der Mitglieder der Bundesregierung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam; die Aushändigung kann durch amtliche Veröffentlichung ersetzt werden.

§ 7 Abs. 3: BVerfGG 1104-1  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1: GG 100-1

## § 11\*

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar
  - der Bundeskanzler  
in Höhe von einzweidrittel,
  - die Bundesminister  
in Höhe von eineindrittel
 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen,
- b) eine Wohnungsentschädigung von jährlich 3 600 DM,
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Bundeskanzler von jährlich 24 000 DM, die Bundesminister von jährlich 7 200 DM,
- d) bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes nach dem Sitz der Bundesregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort eine Entschädigung von jährlich 3 600 DM.

Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Bundesbeamte gewährt. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

(3) Wird ein Mitglied der Bundesregierung nach Artikel 69 Abs. 3 des Grundgesetzes ersucht, die Geschäfte weiterzuführen, so werden die Amtsbezüge bis zum Schluß des Kalendermonats weitergewährt, in dem die Geschäftsführung endet.

## § 12\*

(1) Der Bundeskanzler hat Anspruch auf eine Amtswohnung mit Ausstattung. Den Bundesministern kann eine Amtswohnung zugewiesen werden. Ist eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, entfällt die Wohnungsentschädigung (§ 11 Abs. 1 Buchstabe b).

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung, die eine Amtswohnung bezogen haben, sind berechtigt, sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.

§ 11 Abs. 1 Buchst. a: Bezeichnung d. Besoldungsgruppe geändert gem. § 63 Abs. 2 BBesG 2032-1

§ 11 Abs. 3: GG 100-1

§ 12 Abs. 5: M. W. v. 31. 10. 1957 i. d. F. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 G v. 20. 8. 1960 I 705. Bestimmungen über Amtswohnungen . . . 1103-1-1

(3) Den Mitgliedern der Bundesregierung werden für die infolge ihrer Ernennung oder der Beendigung ihres Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge Entschädigungen gewährt.

(4) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Bundesregierung erhalten sie Tagegelder und Entschädigungen für Reisekosten.

(5) Die weiteren Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten erläßt der Bundesminister des Innern nach gutachtlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes.

## § 13

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung nach den Vorschriften der §§ 14 bis 17.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

## § 14

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld, falls ihm nicht Ruhegehalt nach §§ 15 oder 17 zusteht.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für drei Jahre.

(3) Als Übergangsgeld werden gewährt

1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung in voller Höhe,
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Daneben werden Kinderzuschläge entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften für Bundesbeamte gewährt. Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Bundesregierung wird das Übergangsgeld für jede zusammenhängende Amtszeit besonders berechnet. Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wieder ernannt, so wird nach der Wiederentlassung an Stelle des sich aus der späteren Amtszeit ergebenden Übergangsgeldes das frühere Übergangsgeld gewährt, wenn dieses noch für eine längere Dauer zustand als das Übergangsgeld aus der späteren Amtszeit. Die Höhe des früheren Übergangsgeldes bestimmt sich für die auf die Wiederentlassung folgenden ersten sechs Monate nach Absatz 3 Nr. 1 und 2, und zwar stets nach den Amtsbezügen des letzten Amtes, für die anschließende Zeit jedoch nur dann, wenn das letzte Amt höher war als das frühere Amt.

## § 15

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, lebenslänglich Ruhegehalt, wenn es

1. bei seinem Ausscheiden aus dem Amt das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat und
2. entweder das Amt eines Mitgliedes der Bundesregierung mindestens vier Jahre bekleidet hat oder bei seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung Beamter oder Richter, Ruhestandsbeamter oder im Ruhestand befindlicher Richter, Landesminister oder versorgungsberechtigter früherer Landesminister (§ 18 Abs. 4) war und einschließlich einer mindestens einjährigen Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung insgesamt mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine Amtsdauer, die um höchstens einen Monat kürzer ist als eine volle Wahlperiode des Bundestages.

(2) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung. Daneben werden andere nach dem Beamtenrecht ruhegehaltfähige Dienstzeiten einschließlich einer Amtszeit als Landesminister (§ 18 Abs. 4) höchstens bis zu zehn Jahren berücksichtigt.

(3) Hat ein Mitglied der Bundesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 lebenslänglich Ruhegehalt.

## § 16

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung, bei dem zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts nach § 15 erfüllt waren, sowie eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Ruhegehalt bezog, erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 13 Abs. 2).

(2) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld erhalten hätte, erhalten als Sterbegeld für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung und sodann Witwen- und Waisengeld. Das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 berechnet. Es wird für die gleiche Zeitdauer gewährt, für die der Verstorbene Übergangsgeld bezogen hätte, wenn er am Tage seines Todes aus dem Amt ausgeschieden wäre.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten als Sterbegeld das Übergangsgeld, das dem Verstorbenen für die auf

den Sterbemonat folgenden drei Monate zugestanden hätte, und sodann Witwen- und Waisengeld für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes; Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Auf die Bezüge für den Sterbemonat sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## § 17

(1) Wird ein Mitglied der Bundesregierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Unfälle aus Anlaß einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen gelten im Zweifel als Dienstunfälle.

(3) Die Unfallfürsorge besteht

1. in einem Heilverfahren für den Verletzten,
2. in einem Ruhegehalt, wenn das Mitglied der Bundesregierung dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis endet,
3. in einer Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Bundesregierung infolge des Unfalls verstorben ist.

## § 18

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes zum Mitglied der Bundesregierung ernannt, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses (§ 2 Abs. 2) aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Mitgliedschaft ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung erdient hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zu Mitgliedern der Bundesregierung ernannten Beamten oder Richter eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Ruhegehalt wird vom Bund übernommen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(4) Scheidet ein Mitglied einer Landesregierung wegen der Übernahme des Amtes als Mitglied der Bundesregierung (§ 4) aus und steht ihm aus seinem Amtsverhältnis als Mitglied einer Landesregierung ein Anspruch auf Versorgung zu, so wird diese vom Bund übernommen.

## § 19

Bezieht ein Mitglied der Bundesregierung für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge (§ 11) zu zahlen sind, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffent-

lichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

§ 20

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Landesminister (§ 18 Abs. 4) ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so ruht dieser Anspruch für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge (§ 11), Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis (§§ 14, 15, 17) zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung, das Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld oder Ruhegehalt zurückbleibt. Das gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund der Wiederverwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinterbliebenen (§ 16) entsprechende Anwendung.

§ 21

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrates des

Vereinigten Wirtschaftsgebietes (den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die Direktoren der Verwaltungen) entsprechende Anwendung.

(2) Ist ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im unmittelbaren Anschluß an seine Amtszeit zum Mitglied der Bundesregierung ernannt worden, so gelten die Amtszeiten als Mitglied des Verwaltungsrates und als Mitglied der Bundesregierung im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 als einheitliche Amtszeit.

§ 22\*

Die Bundesminister des Innern ... werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 23\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 24\*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. September 1949, § 11 jedoch erst vom 1. April 1953 ab in Kraft.

(2) ...

§ 22 Auslassung: M. W. v. 31. 10. 1957 gegenstandslos gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 G v. 20. 8. 1960 I 705  
§ 23: Drittes Überleitungsg 603-5. GVBl. Berlin 1953 S. 569  
§ 24 Abs. 2: Übergangsvorschrift

**Bestimmungen** 1103-1-1  
**über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder**  
**und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung**

Vom 10. November 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1545

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) werden nach gutachtlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofs folgende Bestimmungen erlassen: \*

**I. Amtswohnungen**

§ 1

(1) Amtswohnungen sind Wohnungen in bundeseigenen, vom Bund gemieteten oder anderweitig in Anspruch genommenen Gebäuden, die als Wohnungen der Mitglieder der Bundesregierung bestimmt und mit Rücksicht auf deren Stellung und Verpflichtungen für diese Zwecke besonders hergerichtet sind. Die Amtswohnung des Bundeskanzlers ist auf Bundeskosten nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel mit Einrichtungsgegenständen zu versehen, die als Zubehör der Amtswohnung gelten. Wird einem Bundesminister eine Amtswohnung zugewiesen, so kann sie auf Bundeskosten nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel mit Einrichtungsgegenständen versehen werden, die als Zubehör der Amtswohnung gelten.

(2) Sofern Amtswohnungen frei sind, sind sie Mitgliedern der Bundesregierung zuzuweisen. Sind Amtswohnungen von Bundesministern bewohnt, deren Amtsverhältnis beendet ist, so werden sie den neu ernannten Bundesministern zugewiesen, sobald sie durch den Vorgänger geräumt worden sind. Kann das neu ernannte Mitglied der Bundesregierung die Amtswohnung aus besonderen Gründen nicht beziehen oder ist ihm das Beziehen nach Lage des Einzelfalles nicht zuzumuten, so kann es auf seinen Antrag von dem Beziehen der Amtswohnung befreit werden. Wird innerhalb eines Monats nach der Zuweisung ein Antrag auf Befreiung nicht gestellt, so gilt die Zuweisung der Amtswohnung als angenommen. Nach Ablauf eines weiteren Monats gilt die Amtswohnung als bezogen, sofern sie nicht schon vorher in Gebrauch genommen worden ist. Eine Befreiung von dem Beziehen der Amtswohnung schließt die gelegentliche Benutzung der Repräsentationsräume zu Repräsentationszwecken nicht aus.

(3) Ist ein Bundesminister gemäß Absatz 2 von dem Beziehen der Amtswohnung befreit worden, so können in seinem eigenen Hause oder in seiner Mietwohnung auf Antrag höchstens zwei Räume gemäß Absatz 1 Satz 3 ausgestattet werden. Die Miete für diese Räume trägt der Bundesminister.

Einleitungssatz: BundesministerG 1103-1

§ 2

(1) Ist für einen Bundesminister eine Amtswohnung in einem bundeseigenen Gebäude nicht vorhanden oder auch bei einem anderen Bundesministerium nicht verfügbar, so kann ihm auf seinen Antrag auch eine andere Wohnung an seinem dienstlichen Wohnsitz als Amtswohnung für die Dauer seiner Amtszeit zugewiesen werden. Dem Antrag auf Zuweisung der Wohnung als Amtswohnung ist ein etwa bestehender Mietvertrag beizufügen.

(2) Wird einem Bundesminister eine andere Wohnung gemäß Absatz 1 als Amtswohnung zugewiesen, so verliert die Wohnung diese Eigenschaft drei Monate nach dem Ablauf des Monats, in dem der Bundesminister aus dem Amt ausscheidet.

(3) Wird eine Amtswohnung für einen Bundesminister vom Bund gemietet, so ist im Mietvertrag eine dreimonatige Kündigung zum Monatsende zu vereinbaren. Bei der Entlassung des Bundesministers aus seinem Amt ist die Kündigung sofort auszusprechen.

§ 3

(1) Eine Amtswohnung darf nur ungeteilt zugewiesen werden.

(2) Der Wohnungsinhaber ist nicht berechtigt, die Amtswohnung ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen oder zu vermieten. Ihre Verwendung zu Dienstzwecken wird hierdurch nicht berührt.

§ 4\*

(1) Mit der für die Benutzung einer Amtswohnung gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesministergesetzes einbehaltenen Wohnungsentschädigung sind alle Lasten und Leistungen abgegolten, die nach § 546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach diesen Bestimmungen dem Bund obliegen.

(2) Die Auszahlung der Wohnungsentschädigung hört auf

- a) im allgemeinen mit dem Tage, an dem die zugewiesene Amtswohnung in Gebrauch genommen wird oder nach § 1 Abs. 2 als bezogen gilt;
- b) falls einem Bundesminister als Amtswohnung die Wohnung zugewiesen wird, die er bei seiner Ernennung innehatte, mit dem Tage, an dem ihm die Erklärung seiner Wohnung zur Amtswohnung bekanntgegeben wird.

§ 4 Abs. 1: BundesministerG 1103-1, BGB 400-2  
§ 4 Abs. 3 bis 5: BundesministerG 1103-1

(3) Die Zahlung der Wohnungsentschädigung ist unter Beachtung von § 14 des Bundesministergesetzes wieder aufzunehmen

- a) im allgemeinen mit dem Tag der Räumung der Amtswohnung;
- b) im Falle des § 2 Abs. 2 und des § 4 Abs. 4 mit Ablauf der dort genannten Fristen.

(4) Wird nach Beendigung des Amtsverhältnisses die Amtswohnung (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2) aus besonderen Gründen bis zum Ablauf der in § 12 Abs. 2 des Bundesministergesetzes vorgesehenen Frist von drei Monaten nicht oder nur teilweise geräumt, so sind von da ab, ohne daß ein Mietvertrag mit dem ausgeschiedenen Mitglied der Bundesregierung abgeschlossen wird, für die Wohnung oder für die weiterbenutzten Räume Wohnungsvergütung und Nebenabgaben zu zahlen, die nach den Mietwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichsbesoldungsblatt S. 25) berechnet werden. Repräsentationsräume in Amtswohnungen sind mit ihren Einrichtungsgegenständen nach Beendigung des Amtsverhältnisses sofort dem Bund zur Verfügung zu stellen. Ist die Amtswohnung auch in den Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräumen mit bundeseigenen Einrichtungsgegenständen ausgestattet, so ist dafür eine jährliche Gebühr von 10 vom Hundert der Anschaffungskosten einschließlich Anbringungskosten zu erheben. Für Gegenstände von besonderem Liebhaber- oder Altertumswert ist ein angemessener Gebrauchswert abzuschätzen. Unbrauchbare oder stark abgenutzte Einrichtungsgegenstände, die für die Ausstattung von Amtswohnungen nicht mehr in Betracht kommen, sind zu entfernen und für Dienstzwecke aufzubrauchen oder zu veräußern. Der Gesamtbetrag der jährlich zu zahlenden Gebühren dieser Art darf in der Regel 20 vom Hundert der Wohnungsentschädigung nicht übersteigen. Die Gebühren sind für den gleichen Zeitabschnitt und in derselben Weise zu entrichten wie die Wohnungsvergütung. Die Instandhaltung, Reinigung und Ergänzung der mietweise überlassenen Einrichtungsgegenstände obliegt dem Wohnungsinhaber.

(5) Sind in der eigenen oder in der Mietwohnung eines Bundesministers Räume gemäß § 1 Abs. 3 ausgestattet worden, so sind bei Beendigung des Amtsverhältnisses nach § 9 des Bundesministergesetzes die bundeseigenen Einrichtungsgegenstände bis zum Ablauf des auf die Beendigung folgenden Monats an den Bund zurückzugeben.

#### § 5

Die Amtswohnungen sind nach den Vorschriften der Anlage zu verwalten und zu bewirtschaften.

## II. Umzugskostenentschädigung

#### § 6\*

(1) Den Mitgliedern der Bundesregierung werden für Umzüge, die infolge ihrer Ernennung erforder-

§ 6 Abs. 1: M. W. v. 31. 10. 1957 i. d. F. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 G. v. 20. 8. 1960 I 705. DurchführungsV 2032-3-1 (Nur Überschrift aufgenommen)

§ 6 Abs. 2 Buchst. a Kursivdruck: Nach Fortfall der 3. jetzt 2. Wagenklasse

lich werden, die erwachsenen notwendigen Beförderungskosten für das Umzugsgut und mit Zustimmung des Bundesministers des Innern in angemessenen Grenzen sonstige mit dem Umzug im Zusammenhang stehende Ausgaben ersetzt. Nummer 16 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten ist sinngemäß anzuwenden. Die Ausgaben sind einzeln nachzuweisen und soweit wie möglich durch Frachtbriefe, Rechnungen, Empfangsbescheinigungen usw. zu belegen.

(2) Neben den Ausgaben nach Absatz 1 werden für die Reise der Familienangehörigen und der Hausangestellten vom bisherigen zum neuen Wohnort erstattet

- a) der verauslagte Betrag für die Fahrkarte einschließlich Mehrkosten für benutzte zuschlagspflichtige Züge und für Platzkarten, jedoch bei Hausangestellten nur der Fahrpreis für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse;
- b) der verauslagte Betrag für Flugscheine der Familienangehörigen, wenn diesen die Benutzung der Eisenbahn nicht zuzumuten ist;
- c) die Auslagen für die Beförderung des Gepäcks und für Zu- und Abgang zu und von den Verkehrsmitteln.

(3) Für den Nachweis der im einzelnen darzulegenden Auslagen an Fahr- und Gepäckkosten sowie für Zu- und Abgang genügt die pflichtmäßige Versicherung auf der Empfangsbescheinigung, daß die Ausgaben in der angegebenen Höhe erwachsen sind.

#### § 7\*

Kann einem Bundesminister, der nach § 11 Abs. 1 Buchstabe d des Bundesministergesetzes für die Fortführung des eigenen Hausstandes am bisherigen Wohnort eine Entschädigung erhält, eine Amtswohnung nicht zugewiesen werden, so daß er eine Privatwohnung mieten muß, zu deren notwendiger Instandsetzung weder der Vermieter noch der Vormieter verpflichtet oder in der Lage ist, so ist die Wohnung in angemessenem Umfange aus Bundesmitteln instand zu setzen. Der Vermieter und der Wohnungsinhaber müssen jedoch zusammen mindestens ein Viertel der erwachsenen notwendigen Instandsetzungskosten selbst tragen.

#### § 8\*

(1) Den Mitgliedern der Bundesregierung wird außerdem die Miete erstattet, die sie für die bisherige Wohnung während der Zeit von ihrer Räumung bis zu dem Zeitpunkt vertraglich aufwenden mußten, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte. Voraussetzung ist hierbei, daß die Wohnung während der Zeit, für die Mietentschädigung gefordert wird, unbenutzt war und nicht ganz oder teilweise wieder vermietet werden konnte. Die Vergütung darf längstens für neun Monate gezahlt werden.

§ 7: BundesministerG 1103-1

§ 8 Abs. 3: DurchführungsV 2032-3-1 (Nur Überschrift aufgenommen)



(2) Hat ein Mitglied der Bundesregierung im eigenen Hause gewohnt, so wird ihm eine Entschädigung unter Berücksichtigung des ortsüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung für längstens sechs Monate gewährt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Nummer 17 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten gilt sinngemäß.

#### § 9

(1) Wird infolge der Beendigung des Amtsverhältnisses eines Mitglieds der Bundesregierung ein Umzug notwendig, so gilt für die Gewährung von Umzugskostenentschädigung § 6 entsprechend. Hat das ausgeschiedene Mitglied der Bundesregierung seinen Wohnort im Ausland gewählt, so erhält es Umzugskostenentschädigung nur bis zum Grenzbahnhof oder zum Hafenort des Inlandes.

(2) In besonderen Fällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag eine nach § 8 zu bemessende Mieterstattung gewährt werden.

(3) Auf Hinterbliebene eines verstorbenen Mitglieds der Bundesregierung, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, sind Absatz 1 und 2 anzuwenden, jedoch können etwaige Anträge nur innerhalb der ersten drei Monate nach dem Tod des Mitglieds der Bundesregierung gestellt werden.

### III. Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten

#### § 10\*

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung. Als amtliche Tätigkeit gelten auch Reisen, die infolge des Dienstantritts oder des Ausscheidens aus dem Amtsverhältnis erforderlich werden.

(2) Das Tagegeld im Inland beträgt für jeden angefangenen oder vollen Kalendertag 30 Deutsche Mark.

(3) Als Übernachtungsgeld im Inland werden für jede auswärtige Übernachtung 25 Deutsche Mark

§ 10 Abs. 2: M. W. v. 1. 1. 1961 i. d. F. d. Nr. 1 Änderung v. 10. 3. 1961 I 224  
§ 10 Abs. 3 Satz 1: M. W. v. 1. 1. 1961 i. d. F. d. Nr. 2 Änderung v. 10. 3. 1961 I 224

gewährt. Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt oder werden Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Kabinen erstattet, so sind 25 vom Hundert des Übernachtungsgeldes zu belassen.

(4) Hat eine auswärtige amtliche Tätigkeit nachweislich außergewöhnlichen Aufwand für Verpflegung und Unterkunft erfordert, der aus dem Gesamtbetrag der Tage- und Übernachtungsgelder nicht gedeckt werden konnte, so wird an seiner Stelle eine Entschädigung in Höhe der unvermeidlichen Ausgaben gewährt.

(5) Die Fahrkostenentschädigung besteht im Ersatz der verauslagten Fahrkosten einschließlich Mehrkosten für benutzte zuschlagspflichtige Züge und für Platzkarten sowie der Auslagen für Gebärförderung, für Zu- und Abgang zu und von den Verkehrsmitteln und für sonstige notwendige Nebenkosten. Bei der Benutzung von Flugzeugen werden die erwachsenen Auslagen erstattet.

#### § 11\*

Bei amtlicher Tätigkeit im Ausland setzt der Bundesminister des Innern ein Auslandstagegeld unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Auslandes und des amtlichen Zwecks der Tätigkeit von Fall zu Fall fest.

### IV. Allgemeines

#### § 12\*

(1) Entscheidungen nach § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 trifft der Bundeskanzler im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, soweit dieser nicht selbst betroffen ist.

(2) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Bestimmungen Zweifel, so ist mit dem Bundesminister des Innern in Verbindung zu treten.

#### § 13\*

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1953 ab in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister der Finanzen

§§ 11 u. 12: M. W. v. 31. 10. 1957 i. d. F. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 G v. 20. 8. 1960 I 705  
§ 13 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

**Anlage**

(zu § 5 der Bestimmungen)

**Vorschriften  
über die Verwaltung und Bewirtschaftung  
der Amtswohnungen der Mitglieder der Bundesregierung**

**I. Verwaltung**

§ 1

(1) Über jede Amtswohnung nebst Zubehör ist ein Wohnungsblatt anzulegen, für das das Muster der Anlage 1 der Dienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichsbesoldungsblatt S. 9) als Anhalt dienen kann. Änderungen der Wohnung und Ergänzungen der Einrichtungsgegenstände sind sogleich einzutragen. Das Wohnungsblatt soll stets den derzeitigen Stand der Wohnung erkennen lassen und eine ausreichende Grundlage für die Verwaltung, Übergabe und Rücknahme der Wohnung bilden.

(2) Das Wohnungsblatt ist bei der Übergabe und Rücknahme der Amtswohnung zu prüfen.

(3) Der neue Wohnungsinhaber hat die richtige Übernahme der Wohnung nebst Zubehör durch Unterschrift auf dem Wohnungsblatt anzuerkennen.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 3 und des § 2 der Bestimmungen gelten die Vorschriften in Absatz 1 bis 3 nur insoweit, als die Amtswohnung mit bundeseigenen Einrichtungsgegenständen versehen ist.

**II. Instandhaltung, Unterhaltung usw.**

§ 2

Die Amtswohnung wird auf Kosten des Bundes innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel baulich unterhalten und auch sonst instand gehalten. Zur Instandhaltung gehört auch

- a) das Reinigen der Schornsteine;
- b) das Bohren und Abreiben der Fußböden und Fußleisten der Repräsentationsräume in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfnis bedingten Fristen;
- c) das Reinigen, Abnehmen und Wiederanbringen aus Bundesmitteln beschaffter Fenstermarkisen, Fensterjalousien, Schutzzelte über Balkons und dergleichen.

§ 3

Gehören zu einer Amtswohnung Garagen, so werden sie vom Bund innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel instand gehalten. Die in den Garagen benutzten Geräte hat der Wohnungsinhaber zu beschaffen und instand zu halten.

§ 4

(1) Die Kosten für die Instandhaltung, Erneuerung und Ergänzung der bundeseigenen Einrichtungsgegenstände trägt innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel der Bund, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 4 letzter Satz der Bestimmungen dem Wohnungsinhaber zur Last fallen.

(2) Das gleiche gilt für das Reinigen, Aufpolieren und Putzen des Silbergeräts sowie das Reinigen des Tischzeugs und des Tafelgeschirrs, soweit diese Gegenstände zu Repräsentationszwecken zur Verfügung gestellt und benutzt werden und soweit diese Arbeiten nicht durch Hausangestellte des Wohnungsinhabers ausgeführt werden.

**III. Reinigung, Heizung,  
Wasserversorgung und Beleuchtung**

§ 5

(1) Die Kosten für das Reinigen, Heizen, die Wasserversorgung und das Beleuchten der Arbeits- und Vortragszimmer, der zugehörigen Vorzimmer und Warteräume, der Räumlichkeiten für Repräsentationszwecke und der Zugänge zu den Amtswohnungen, wie Flure, Gänge und Treppen, trägt der Bund. Dasselbe gilt für das Reinigen der Einrichtungsgegenstände in diesen Räumen, soweit die Arbeiten nicht durch Hausangestellte des Wohnungsinhabers ausgeführt werden.

(2) Zu den Kosten der Reinigung gehören auch die Aufwendungen für Reinigungsmittel und Geräte.

§ 6

(1) Das Reinigen der nicht in § 5 genannten Räume der Amtswohnung einschließlich der etwa vorhandenen bundeseigenen Einrichtungsgegenstände ist Sache des Wohnungsinhabers.

(2) Die Reinigungskosten fallen jedoch dem Bund zur Last, wenn eine Reinigung durch bauliche Instandsetzungen notwendig geworden ist und das Reinigen nicht durch Hausangestellte des Wohnungsinhabers ausgeführt wird. Das gleiche gilt für die beim Wechsel des Wohnungsinhabers erforderliche Reinigung sämtlicher Räume.

§ 7

(1) Für das Heizen der nicht in § 5 genannten Räume einer Amtswohnung im Sinne des § 1 der Bestimmungen hat der Wohnungsinhaber einen jährlichen Heizkostenbeitrag von 700 Deutsche Mark zu entrichten. Der Betrag ist vom 1. Oktober bis 30. April mit monatlich 100 Deutsche Mark zu zahlen, und zwar für dieselbe Zeit, für die die Wohnungsentschädigung einbehalten wird. War die Heizung auch außerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April in Betrieb, so sind dafür keine besonderen Beiträge zu entrichten.

(2) Die Heizkosten einer als Amtswohnung zugewiesenen Mietwohnung trägt der Wohnungsinhaber. Sind die Heizkosten in die Miete eingeschlossen, so hat der Wohnungsinhaber neben der einbehaltenen Wohnungsentschädigung den in Absatz 1 angegebenen Heizkostenbeitrag zu zahlen.

§ 8

(1) Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für den Wassermesser sind durch das Einbehalten der Wohnungsentschädigung abgegolten.

(2) Ist eine Amtswohnung im Sinne des § 1 der Bestimmungen mit einer Warmwasseranlage ausgestattet, so hat der Wohnungsinhaber für die Lieferung von warmem Wasser monatlich 20 Deutsche Mark zu zahlen, und zwar für dieselbe Zeit, für die die Wohnungsentschädigung einbehalten wird.

(3) Die Kosten der Warmwasserversorgung einer als Amtswohnung zugewiesenen Mietwohnung trägt der Wohnungsinhaber. Sind die Kosten des Wasserverbrauchs in die Miete eingeschlossen, so hat der Wohnungsinhaber neben der einbehaltenen Wohnungsentschädigung den in Absatz 2 angegebenen Betrag zu zahlen.

§ 9

Die Kosten der Beleuchtung der nicht in § 5 genannten Räume und die Kosten für die Entnahme von elektrischem Strom oder von Gas in diesen Räumen hat der Wohnungsinhaber zu tragen. Zur Feststellung des Verbrauchs an elektrischem Strom und Gas in diesen Räumen sind besondere Elektrizitäts- und Gasmesser aufzustellen, deren Miete ebenfalls der Wohnungsinhaber trägt.

IV. Gärten

§ 10

(1) Die zur Amtswohnung gehörenden Gärten, Gartenhäuser usw. werden innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel auf Kosten des Bundes unterhalten, bepflanzt und beleuchtet.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der Beschaffung und Unterhaltung von Gartenmöbeln und Geräten.

V. Fernsprechanchlüsse

§ 11

Für die Anlage und die Benutzung von Fernsprechanchlüssen in Amtswohnungen gelten die Vorschriften über Fernsprech-Dienstanschlüsse vom 12. März 1953 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 249).

VI. Allgemeines

§ 12

In den Fällen des § 2 der Bestimmungen sind die §§ 2, 3, 5, 6 und 10 dieser Vorschriften nur anzuwenden, wenn keine Verpflichtungen des Vermieters bestehen.

## Gesetz über das Bundesverfassungsgericht\*

Vom 12. März 1951

Bundesgesetzbl. I S. 243, verk. am 16. 4. 1951

### I. Teil

#### Verfassung und Zuständigkeit des Bundes- verfassungsgerichts

##### § 1\*

(1) Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes.

(2) Der Sitz des Bundesverfassungsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.

##### § 2\*

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten.

(2) In jeden Senat werden acht Richter gewählt.

##### § 3\*

(1) Die Richter müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben, zum Bundestag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu werden.

(2) Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

(3) Sie können weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen eines Landes angehören. Mit ihrer Ernennung scheidet sie aus solchen Organen aus.

(4) Mit der richterlichen Tätigkeit ist eine andere berufliche Tätigkeit als die eines Lehrers des Rechts an einer deutschen Hochschule unvereinbar. Die Tätigkeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts geht der Tätigkeit als Hochschullehrer vor.

##### § 4\*

(1) Drei Richter jedes Senats werden aus der Zahl der Richter an den oberen Bundesgerichten für die Dauer ihres Amtes an diesen Gerichten gewählt. Gewählt werden sollen nur Richter, die wenigstens drei Jahre an einem oberen Bundesgericht tätig gewesen sind.

(2) Die übrigen Richter werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt; bei der ersten Wahl wird jedoch die Hälfte von ihnen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Richter führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort.

Überschrift: G im Saarland eingeführt durch § 15 Buchst. a G v. 23. 12. 1956 101-2

§ 1 Abs. 2: Siehe 1104-3

§ 2 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 21. 7. 1956 I 662

§ 3 Abs. 2: I. d. F. d. § 92 des am 1. 7. 1962 in Kraft getretenen DRiG 301-1 v. 8. 9. 1961 I 1665

§ 3 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 21. 7. 1956 I 662

§ 4 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 21. 7. 1956 I 632

##### § 5\*

(1) Die Richter jedes Senats werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Von den auf Zeit zu berufenden Richtern werden drei von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan, von den für die Dauer ihres Amtes an einem oberen Bundesgericht zu berufenden Richtern einer von dem einen, zwei von dem anderen Wahlorgan in die Senate gewählt.

(2) Die auf Zeit zu berufenden Richter werden frühestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger oder, wenn der Bundestag in dieser Zeit aufgelöst ist, innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Bundestags gewählt.

(3) Scheidet ein Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit der Nachfolger innerhalb eines Monats von demselben Bundesorgan gewählt, das den ausgeschiedenen Richter gewählt hat.

##### § 6\*

(1) Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden in indirekter Wahl gewählt.

(2) Der Bundestag wählt zwölf seiner Mitglieder als Wahlmänner nach den Regeln der Verhältniswahl. Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint. Scheidet ein Mitglied aus, so wird es durch den nächsten aus der Reihe der nicht mehr Gewählten ersetzt.

(3) Der Älteste der Wahlmänner beruft die Wahlmänner unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Durchführung der Wahl und leitet die Sitzung, die fortgesetzt wird, bis alle Richter gewählt sind.

(4) Die Mitglieder des Wahlmännerausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit im Wahlmännerausschuß bekanntgewordenen persönlichen Verhältnisse der Bewerber sowie über die hierzu im Wahlmännerausschuß gepflogenen Erörterungen und über die Abstimmung verpflichtet.

(5) Zum Richter ist gewählt, wer mindestens acht Stimmen auf sich vereinigt.

##### § 7

Die vom Bundesrat zu berufenden Richter werden mit zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrats gewählt.

§ 5 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 21. 7. 1956 I 662

§ 6 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 21. 7. 1956 I 662

§ 6 Abs. 5: Der frühere Abs. 4 I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 21. 7. 1956 I 662

## § 7a\*

(1) Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Richters die Wahl eines Nachfolgers auf Grund der Vorschriften des § 6 nicht zustande, so hat der Älteste der Wahlmänner unverzüglich das Bundesverfassungsgericht aufzufordern, Vorschläge für die Wahl zu machen.

(2) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts beschließt mit einfacher Mehrheit, wer zur Wahl als Richter vorgeschlagen wird. Ist nur ein Richter zu wählen, so hat das Bundesverfassungsgericht drei Personen vorzuschlagen; sind gleichzeitig mehrere Richter zu wählen, so hat das Bundesverfassungsgericht doppelt so viele Personen vorzuschlagen, als Richter zu wählen sind. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Ist der Richter vom Bundesrat zu wählen, so gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ältesten der Wahlmänner der Präsident des Bundesrates oder sein Stellvertreter tritt.

(4) Das Recht des Wahlorgans, einen nicht vom Bundesverfassungsgericht Vorgeschlagenen zu wählen, bleibt unberührt.

## § 8

(1) Der Bundesminister der Justiz stellt eine Liste aller Bundesrichter auf, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen.

(2) Der Bundesminister der Justiz führt eine weitere Liste, in die alle Personen aufzunehmen sind, die von einer Fraktion des Bundestags, der Bundesregierung oder einer Landesregierung für das Amt eines Richters am Bundesverfassungsgericht vorgeschlagen werden und die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen.

(3) Die Listen sind laufend zu ergänzen und spätestens eine Woche vor einer Wahl den Präsidenten des Bundestags und des Bundesrats zuleiten.

## § 9

(1) Bundestag und Bundesrat wählen im Wechsel den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und seinen Stellvertreter. Der Stellvertreter ist aus dem Senat zu wählen, dem der Präsident nicht angehört.

(2) Bei der ersten Wahl wählt der Bundestag den Präsidenten, der Bundesrat seinen Stellvertreter.

(3) Die Vorschriften der §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

## § 10

Der Bundespräsident ernennt die Gewählten.

## § 11\*

(1) Die Richter des Bundesverfassungsgerichts leisten bei Antritt ihres Amtes vor dem Bundespräsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich als gerechter Richter alle Zeit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

(2) Bekennt sich ein Richter zu einer Religionsgemeinschaft, deren Angehörigen das Gesetz die Verwendung einer anderen Beteuerungsformel gestattet, so kann er diese gebrauchen.

(3) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

## § 12

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts können jederzeit ihre Entlassung aus dem Amt beantragen. Der Bundespräsident hat die Entlassung auszusprechen.

## § 13\*

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in den vom Grundgesetz bestimmten Fällen, und zwar

1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes),
2. über die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes),
3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestags, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes),
4. über Anklagen des Bundestags oder des Bundesrats gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes),
5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes),
6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestags (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes),
7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes),

§ 7a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 21. 7. 1956 I 662  
§ 11 Abs. 1: GG 100-1

§ 13: GG 100-1

8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist  
(Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes),
9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter  
(Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
10. über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist  
(Artikel 99 des Grundgesetzes),
11. über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts  
(Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes),
12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts  
(Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes),
13. wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts  
(Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes),
14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht  
(Artikel 126 des Grundgesetzes),
15. in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen  
(Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes).

§ 14 \*

(1) Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten oder Rechten aus Artikel 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts.

(2) Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9, 12 und 14, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem ersten Senat zugewiesen sind.

(3) In den Fällen des § 13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2.

§ 14: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 21. 7. 1956 I 662

§ 14 Abs. 1: GG 100-1

§ 14 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 G v. 26. 6. 1959 I 297

§ 14 Abs. 4: Siehe 1104-1-1

(4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahrs die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabweislich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

(5) Wenn zweifelhaft ist, welcher Senat für ein Verfahren zuständig ist, so entscheidet darüber ein Ausschuß, der aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter des Präsidenten und vier Richtern besteht, von denen je zwei von jedem Senat für die Dauer des Geschäftsjahrs berufen werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 \*

(1) Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts und sein Stellvertreter führen den Vorsitz in ihrem Senat. Sie werden von dem lebensältesten anwesenden Richter des Senats vertreten.

(2) Jeder Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Richter anwesend sind. Im Verfahren gemäß § 13 Nr. 1, 2, 4 und 9 bedarf es zu einer dem Antragsgegner nachteiligen Entscheidung in jedem Fall einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Im übrigen entscheidet die Mehrheit der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Senats, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit kann ein Verstoß gegen das Grundgesetz oder sonstiges Bundesrecht nicht festgestellt werden.

§ 16 \*

(1) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der in einer Entscheidung des anderen Senats enthaltenen Rechtsauffassung abweichen, so entscheidet darüber das Plenum des Bundesverfassungsgerichts.

(2) Es ist beschlußfähig, wenn von jedem Senat zwei Drittel seiner Richter anwesend sind.

(3) und (4) ...

II. Teil

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 17 \*

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, der Sitzungspolizei, der Gerichtssprache, der Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 15 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 21. 7. 1956 I 662. GG 100-1

§ 16 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 21. 7. 1956 I 662

§ 16 Abs. 3 u. 4: Aufgeh. durch d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 21. 7. 1956 I 662

§ 17: GVG 300-2

## § 18

(1) Ein Richter des Bundesverfassungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er

1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.

(2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufs, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.

(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren.

## § 19

(1) Wird ein Richter des Bundesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluß des Abgelehnten; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird.

(3) Erklärt sich ein Richter, der nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 20

Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

## § 21

Wenn das Verfahren von einer Personengruppe oder gegen eine Personengruppe beantragt wird, kann das Bundesverfassungsgericht anordnen, daß sie ihre Rechte, insbesondere das Recht auf Anwesenheit im Termin, durch einen oder mehrere Beauftragte wahrnehmen läßt.

## § 22\*

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule vertreten lassen; in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen. Gesetzgebende Körperschaften und Teile von ihnen, die in der Verfassung oder in der Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, können sich auch durch ihre Mitglieder vertreten lassen. Der Bund, die Länder und ihre Verfassungsorgane

§ 22 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 3. 8. 1963 I 589  
§ 22 Abs. 1 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 3. 8. 1963 I 589

können sich außerdem durch ihre Beamten vertreten lassen, soweit sie die Befähigung zum Richteramt besitzen oder auf Grund der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben. Das Bundesverfassungsgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie muß sich ausdrücklich auf das Verfahren beziehen.

(3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind alle Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

## § 23

(1) Anträge, die das Verfahren einleiten, sind schriftlich beim Bundesverfassungsgericht einzureichen. Sie sind zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben.

(2) Der Vorsitzende stellt den Antrag dem Antragsgegner und den übrigen Beteiligten unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

(3) Der Vorsitzende kann jedem Beteiligten aufgeben, binnen einer zu bestimmenden Frist die erforderliche Zahl von Abschriften seiner Schriftsätze für das Gericht und für die übrigen Beteiligten nachzureichen.

## § 24\*

Formwidrige, unzulässige, verspätete oder offensichtlich unbegründete Anträge und Anträge von offensichtlich Nichtberechtigten können durch einstimmigen Beschluß des Gerichts verworfen werden. Der Beschluß bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Antragsteller vorher auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrags hingewiesen worden ist.

## § 25

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung, es sei denn, daß alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(2) Die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht als Urteil, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung als Beschluß.

(3) Teil- und Zwischenentscheidungen sind zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergehen „im Namen des Volkes“.

## § 26

(1) Das Bundesverfassungsgericht erhebt den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis. Es kann damit außerhalb der mündlichen Verhandlung ein Mitglied des Gerichts beauftragen oder mit Begrenzung auf bestimmte Tatsachen und Personen ein anderes Gericht darum ersuchen.

§ 24: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 G v. 21. 7. 1956 I 662

(2) Auf Grund eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gerichts kann die Beiziehung einzelner Urkunden unterbleiben, wenn ihre Verwendung mit der Staatssicherheit unvereinbar ist.

§ 27

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Bundesverfassungsgericht Rechts- und Amtshilfe. Sie legen ihm Akten und Urkunden über ihre oberste Dienstbehörde vor.

§ 28\*

(1) Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten in den Fällen des § 13 Nr. 1, 2, 4 und 9 die Vorschriften der Strafprozeßordnung, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Der Zeuge oder Sachverständige kann sich nicht auf seine Schweigepflicht berufen, wenn das Bundesverfassungsgericht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Verweigerung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt.

§ 29

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 30\*

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in geheimer Beratung nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Sie ist sodann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in einem dort bekanntzugebenden, nicht über drei Monate hinaus anzuberaumenden Termin unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden. Der Termin zur Verkündung der Entscheidung kann durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts verlegt werden; hierbei kann die Frist von drei Monaten überschritten werden.

(2) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen.

§ 31\*

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

§ 28 Abs. 1: StPO 312-2, ZPO 310-4  
 § 30 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 G v. 21. 7. 1956 I 662  
 § 31 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 3. 8. 1963 I 589

(2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch, wenn das Bundesverfassungsgericht gemäß § 95 Abs. 3 die Nichtigkeit eines Gesetzes festgestellt hat. Der gesetzeskräftige Teil der Entscheidungsformel ist durch den Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 32\*

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

(2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Bundesverfassungsgericht davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten, zum Beitritt Berechtigten oder Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird die einstweilige Anordnung durch Beschluß erlassen oder abgelehnt, so kann Widerspruch erhoben werden. Das gilt nicht für den Beschwerdeführer im Verfahren der Verfassungsbeschwerde. Über den Widerspruch entscheidet das Bundesverfassungsgericht nach mündlicher Verhandlung. Diese muß binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfinden.

(4) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

(5) Die einstweilige Anordnung tritt nach drei Monaten außer Kraft. Sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen wiederholt werden.

§ 33

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann sein Verfahren bis zur Erledigung eines bei einem anderen Gericht anhängigen Verfahrens aussetzen, wenn für seine Entscheidung die Feststellungen oder die Entscheidung dieses anderen Gerichts von Bedeutung sein können.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils zugrunde legen, das in einem Verfahren ergangen ist, in dem die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen ist.

§ 34\*

(1) Das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts ist kostenfrei.

§ 32 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 3. 8. 1963 I 589  
 § 32 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 3. 8. 1963 I 589  
 § 34 Abs. 4: GG 100-1



(2) Erweist sich der Antrag auf Verwirkung der Grundrechte (§ 13 Nr. 1), die Anklage gegen den Bundespräsidenten (§ 13 Nr. 4) oder einen Richter (§ 13 Nr. 9) als unbegründet, so sind dem Antragsgegner oder dem Angeklagten die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen.

(3) In den übrigen Fällen kann das Bundesverfassungsgericht volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen.

(4) Wird eine Verfassungsbeschwerde oder eine Beschwerde gemäß Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes (§ 13 Nr. 3) als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, so kann das Bundesverfassungsgericht dem Beschwerdeführer eine Gebühr von zwanzig Deutsche Mark bis zu eintausend Deutsche Mark auferlegen, wenn die Einlegung der Beschwerde einen Mißbrauch darstellt.

#### § 35

Das Bundesverfassungsgericht kann in seiner Entscheidung bestimmen, wer sie vollstreckt; es kann auch im Einzelfall die Art und Weise der Vollstreckung regeln.

### III. Teil

#### Besondere Verfahrensvorschriften

##### ERSTER ABSCHNITT

#### Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 1

##### § 36\*

Der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes kann vom Bundestag, von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung gestellt werden.

##### § 37

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Antragsgegner Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist und beschließt dann, ob der Antrag als unzulässig oder als nicht hinreichend begründet zurückzuweisen oder ob die Verhandlung durchzuführen ist.

##### § 38\*

(1) Nach Eingang des Antrags kann das Bundesverfassungsgericht eine Beschlagnahme oder Durchsuchung nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eine Voruntersuchung anordnen. Die Durchführung der Voruntersuchung ist einem Richter des nicht zur Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Senats zu übertragen.

§ 36: GG 100-1

§ 33 Abs. 1: StPO 312-2

§ 38 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 21. 7. 1956 I 662

#### § 39

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, welche Grundrechte der Antragsgegner verwirkt hat. Es kann die Verwirkung auf einen bestimmten Zeitraum, mindestens auf ein Jahr, befristen. Es kann dem Antragsgegner auch nach Art und Dauer genau bezeichnete Beschränkungen auferlegen, soweit sie nicht andere als die verwirkten Grundrechte beeinträchtigen. Insoweit bedürfen die Verwaltungsbehörden zum Einschreiten gegen den Antragsgegner keiner weiteren gesetzlichen Grundlage.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann dem Antragsgegner auf die Dauer der Verwirkung der Grundrechte das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkennen und bei juristischen Personen ihre Auflösung anordnen.

#### § 40

Ist die Verwirkung zeitlich nicht befristet oder für einen längeren Zeitraum als ein Jahr ausgesprochen, so kann das Bundesverfassungsgericht, wenn seit dem Ausspruch der Verwirkung zwei Jahre verflossen sind, auf Antrag des früheren Antragstellers oder Antragsgegners die Verwirkung ganz oder teilweise aufheben oder die Dauer der Verwirkung abkürzen. Der Antrag kann wiederholt werden, wenn seit der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Jahr verstrichen ist.

#### § 41

Hat das Bundesverfassungsgericht über einen Antrag sachlich entschieden, so kann er gegen denselben Antragsgegner nur wiederholt werden, wenn er auf neue Tatsachen gestützt wird.

#### § 42

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder gegen die im Vollzug der Entscheidung getroffenen Maßnahmen werden mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

##### ZWEITER ABSCHNITT

#### Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 2

##### § 43\*

(1) Der Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes) kann von dem Bundestag, dem Bundesrat oder von der Bundesregierung gestellt werden.

(2) Eine Landesregierung kann den Antrag nur gegen eine Partei stellen, deren Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt.

##### § 44

Die Vertretung der Partei bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, hilfsweise nach ihrer Satzung. Sind die Vertretungsberechtigten nicht

§ 43 Abs. 1: GG 100-1

feststellbar oder nicht vorhanden oder haben sie nach Eingang des Antrags beim Bundesverfassungsgericht gewechselt, so gelten als vertretungsberechtigt diejenigen Personen, die die Geschäfte der Partei während der Tätigkeit, die den Antrag veranlaßt hat, zuletzt tatsächlich geführt haben.

§ 45

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Vertretungsberechtigten (§ 44) Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist und beschließt dann, ob der Antrag als unzulässig oder als nicht hinreichend begründet zurückzuweisen oder ob die Verhandlung durchzuführen ist.

§ 46

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß die politische Partei verfassungswidrig ist.

(2) Die Feststellung kann auf einen rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teil einer Partei beschränkt werden.

(3) Mit der Feststellung ist die Auflösung der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei und das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, zu verbinden. Das Bundesverfassungsgericht kann in diesem Fall außerdem die Einziehung des Vermögens der Partei oder des selbständigen Teiles der Partei zugunsten des Bundes oder des Landes zu gemeinnützigen Zwecken aussprechen.

§ 47

Die Vorschriften der §§ 38, 41 und 42 gelten entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 3

§ 48

Die Beschwerde gegen den Beschluß des Bundestags über die Gültigkeit einer Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, eine Fraktion oder eine Minderheit des Bundestags, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt, binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Bundestags beim Bundesverfassungsgericht erheben.

VIERTER ABSCHNITT

Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 4

§ 49\*

(1) Die Anklage gegen den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes

§ 49 Abs. 1 u. 2: GG 100-1

oder eines anderen Bundesgesetzes wird durch Einreichung einer Anklageschrift beim Bundesverfassungsgericht erhoben.

(2) Auf Grund des Beschlusses einer der beiden gesetzgebenden Körperschaften (Artikel 61 Abs. 1 des Grundgesetzes) fertigt deren Präsident die Anklageschrift und übersendet sie binnen eines Monats dem Bundesverfassungsgericht.

(3) Die Anklageschrift muß die Handlung oder Unterlassung, wegen der die Anklage erhoben wird, die Beweismittel und die Bestimmung der Verfassung oder des Gesetzes, die verletzt sein soll, bezeichnen. Sie muß die Feststellung enthalten, daß der Beschluß auf Erhebung der Anklage mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestags oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrats gefaßt worden ist.

§ 50

Die Anklage kann nur binnen drei Monaten, nachdem der ihr zugrunde liegende Sachverhalt der antragsberechtigten Körperschaft bekanntgeworden ist, erhoben werden.

§ 51

Die Einleitung und Durchführung des Verfahrens wird durch den Rücktritt des Bundespräsidenten, durch sein Ausscheiden aus dem Amt oder durch Auflösung des Bundestags oder den Ablauf seiner Wahlperiode nicht berührt.

§ 52

(1) Die Anklage kann bis zur Verkündung des Urteils auf Grund eines Beschlusses der antragstellenden Körperschaft zurückgenommen werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestags oder der Mehrheit der Stimmen des Bundesrats.

(2) Die Anklage wird vom Präsidenten der antragstellenden Körperschaft durch Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses an das Bundesverfassungsgericht zurückgenommen.

(3) Die Zurücknahme der Anklage wird unwirksam, wenn ihr der Bundespräsident binnen eines Monats widerspricht.

§ 53

Das Bundesverfassungsgericht kann nach Erhebung der Anklage durch einstweilige Anordnung bestimmen, daß der Bundespräsident an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 54\*

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eine Voruntersuchung anordnen; es muß sie anordnen, wenn der Vertreter der Anklage oder der Bundespräsident sie beantragt.

(2) Die Durchführung der Voruntersuchung ist einem Richter des nicht zur Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Senats zu übertragen.

§ 54 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 G v. 21. 7. 1956 I 662

## § 55

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Zur Verhandlung ist der Bundespräsident zu laden. Dabei ist er darauf hinzuweisen, daß ohne ihn verhandelt wird, wenn er unentschuldigt ausbleibt oder ohne ausreichenden Grund sich vorzeitig entfernt.

(3) In der Verhandlung trägt der Beauftragte der antragstellenden Körperschaft zunächst die Anklage vor.

(4) Sodann erhält der Bundespräsident Gelegenheit, sich zur Anklage zu erklären.

(5) Hierauf findet die Beweiserhebung statt.

(6) Zum Schluß wird der Vertreter der Anklage mit seinem Antrag und der Bundespräsident mit seiner Verteidigung gehört. Er hat das letzte Wort.

## § 56\*

(1) Das Bundesverfassungsgericht stellt im Urteil fest, ob der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines genau zu bezeichnenden Bundesgesetzes schuldig ist.

(2) Im Falle der Verurteilung kann das Bundesverfassungsgericht den Bundespräsidenten seines Amtes für verlustig erklären. Mit der Verkündung des Urteils tritt der Amtsverlust ein.

## § 57

Eine Ausfertigung des Urteils samt Gründen ist dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung zu übersenden.

## FÜNFTER ABSCHNITT

## Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 9

## § 58\*

(1) Stellt der Bundestag gegen einen Bundesrichter den Antrag nach Artikel 98 Abs. 2 des Grundgesetzes, so sind die Vorschriften der §§ 49 bis 55 mit Ausnahme § 49 Abs. 3 Satz 2, §§ 50 und 52 Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird dem Bundesrichter ein Verstoß im Amt vorgeworfen, so beschließt der Bundestag nicht vor rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Verfahrens oder, wenn vorher wegen desselben Verstoßes ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet worden ist, nicht vor der Eröffnung dieses Verfahrens. Nach Ablauf von sechs Monaten seit der rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens, in dem der Bundesrichter sich des Verstoßes schuldig gemacht haben soll, ist der Antrag nicht mehr zulässig.

(3) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 ist ein Antrag gemäß Absatz 1 nicht mehr zulässig, wenn seit dem Verstoß zwei Jahre verflossen sind.

§ 56 Abs. 1 u. § 58 Abs. 1: GG 100-1

(4) Der Antrag wird vor dem Bundesverfassungsgericht von einem Beauftragten des Bundestags vertreten.

## § 59\*

(1) Das Bundesverfassungsgericht erkennt auf eine der in Artikel 98 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgesehenen Maßnahmen oder auf Freispruch.

(2) Erkennt das Bundesverfassungsgericht auf Entlassung, so tritt der Amtsverlust mit der Verkündung des Urteils ein.

(3) Wird auf Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand erkannt, so obliegt der Vollzug der für die Entlassung des Bundesrichters zuständigen Stelle.

(4) Eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen ist dem Bundespräsidenten, dem Bundestag und der Bundesregierung zu übersenden.

## § 60

Solange ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist, wird das wegen desselben Sachverhalts bei einem Dienststrafgericht anhängige Verfahren ausgesetzt. Erkennt das Bundesverfassungsgericht auf Entlassung aus dem Amt oder auf Anordnung der Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand, so wird das Dienststrafverfahren eingestellt; im anderen Falle wird es fortgesetzt.

## § 61\*

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zugunsten des Verurteilten und nur auf seinen Antrag oder nach seinem Tode auf Antrag seines Ehegatten oder eines seiner Abkömmlinge unter den Voraussetzungen der §§ 359 und 364 der Strafprozeßordnung statt. In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angegeben werden. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme wird die Wirksamkeit des Urteils nicht gehemmt.

(2) Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Bundesverfassungsgericht ohne mündliche Verhandlung. Die Vorschriften der §§ 368, 369 Abs. 1, 2 und 4, §§ 370 und 371 Abs. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(3) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder auf eine mildere Maßnahme oder auf Freispruch zu erkennen.

## § 62\*

Soweit gemäß Artikel 98 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes fortgeltendes Landesverfassungsrecht nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes auch, wenn das Gesetz eines Landes für Landesrichter eine dem Artikel 98 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechende Regelung trifft.

§ 59: GG 100-1

§ 61 Abs. 1 u. 2: StPO 312-2

§ 62: GG 100-1

## SECHSTER ABSCHNITT

## Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 5

## § 63\*

Antragsteller und Antragsgegner können nur sein: der Bundespräsident, der Bundestag, der Bundesrat, der Ausschuß nach Artikel 45 des Grundgesetzes, die Bundesregierung und die im Grundgesetz oder in den Geschäftsordnungen des Bundestags und des Bundesrats mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe.

## § 64\*

(1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, daß er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.

(2) Im Antrag ist die Bestimmung des Grundgesetzes zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners verstoßen wird.

(3) Der Antrag muß binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekanntgeworden ist, gestellt werden.

(4) Soweit die Frist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verstrichen ist, kann der Antrag noch binnen drei Monaten nach Inkrafttreten gestellt werden.

## § 65

(1) Dem Antragsteller und dem Antragsgegner können in jeder Lage des Verfahrens andere in § 63 genannte Antragsberechtigte beitreten, wenn die Entscheidung auch für die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten von Bedeutung ist.

(2) Das Bundesverfassungsgericht gibt von der Einleitung des Verfahrens dem Bundespräsidenten, dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung Kenntnis.

## § 66

Das Bundesverfassungsgericht kann anhängige Verfahren verbinden und verbundene trennen.

## § 67\*

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung des Grundgesetzes verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Das Bundesverfassungsgericht kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung des Grundgesetzes erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung gemäß Satz 1 abhängt.

§ 63: GG 100-1, Geschäftsordnungen 1101-1 u. 1102-1  
§ 64 Abs. 1 u. 2: GG 100-1  
§ 67: GG 100-1

## SIEBENTER ABSCHNITT

## Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 7

## § 68

Antragsteller und Antragsgegner können nur sein:  
für den Bund die Bundesregierung,  
für ein Land die Landesregierung.

## § 69

Die Vorschriften der §§ 64 bis 67 gelten entsprechend.

## § 70\*

Der Beschluß des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes kann nur binnen eines Monats nach der Beschlußfassung angefochten werden.

## ACHTER ABSCHNITT

## Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8

## § 71\*

(1) Antragsteller und Antragsgegner können nur sein:

1. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes zwischen dem Bund und den Ländern:

die Bundesregierung und die Landesregierungen;

2. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes zwischen den Ländern:

die Landesregierungen;

3. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes innerhalb eines Landes:

die obersten Organe des Landes und die in der Landesverfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Organs des Landes mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe, wenn sie durch den Streitgegenstand in ihren Rechten oder Zuständigkeiten unmittelbar berührt sind.

(2) Die Vorschrift des § 64 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 72

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann in seiner Entscheidung erkennen auf

1. die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Maßnahme,
2. die Verpflichtung des Antragsgegners, eine Maßnahme zu unterlassen, rückgängig zu machen, durchzuführen oder zu dulden,
3. die Verpflichtung, eine Leistung zu erbringen.

§§ 70 u. 71 Abs. 1: GG 100-1

(2) In dem Verfahren nach § 71 Abs. 1 Nr. 3 stellt das Bundesverfassungsgericht fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung der Landesverfassung verstößt. Die Vorschriften des § 67 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## NEUNTER ABSCHNITT

## Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 10

## § 73\*

(1) An einer Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes können nur die obersten Organe dieses Landes und die in der Landesverfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Organs des Landes mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe beteiligt sein.

(2) Die Vorschrift des § 64 Abs. 3 gilt entsprechend, sofern das Landesrecht nichts anderes bestimmt.

## § 74

Bestimmt das Landesrecht nicht, welchen Inhalt und welche Wirkung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben kann, so gilt § 72 Abs. 2 entsprechend.

## § 75

Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des II. Teiles dieses Gesetzes entsprechend.

## ZEHNTER ABSCHNITT

## Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 6

## § 76\*

Der Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestags gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn einer der Antragsberechtigten Bundes- oder Landesrecht

1. wegen seiner förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht für nichtig hält oder
2. für gültig hält, nachdem ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Bundes oder eines Landes das Recht als unvereinbar mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht nicht angewendet hat.

## § 77

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, bei Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit von Bundesrecht auch den Landesregierungen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Norm dem Landtag und der Regierung des Landes, in dem die Norm verkündet wurde, Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben.

§ 73 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 G v. 21. 7. 1956 I 662  
§ 76: GG 100-1

## § 78\*

Kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Überzeugung, daß Bundesrecht mit dem Grundgesetz oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht unvereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit fest. Sind weitere Bestimmungen des gleichen Gesetzes aus denselben Gründen mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar, so kann sie das Bundesverfassungsgericht gleichfalls für nichtig erklären.

## § 79\*

(1) Gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer gemäß § 78 für nichtig erklärten Norm beruht, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig.

(2) Im übrigen bleiben vorbehaltlich der Vorschrift des § 95 Abs. 2 oder einer besonderen gesetzlichen Regelung die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen, die auf einer gemäß § 78 für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig. Soweit die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchzuführen ist, gilt die Vorschrift des § 767 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind ausgeschlossen.

## ELFTER ABSCHNITT

## Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 11

## § 80\*

(1) Sind die Voraussetzungen des Artikels 100 Abs. 1 des Grundgesetzes gegeben, so holen die Gerichte unmittelbar die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein.

(2) Die Begründung muß angeben, inwiefern von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift die Entscheidung des Gerichts abhängig ist und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm sie unvereinbar ist. Die Akten sind beizufügen.

(3) Der Antrag des Gerichts ist unabhängig von der Rüge der Nichtigkeit der Rechtsvorschrift durch einen Prozeßbeteiligten.

(4) bis (6) ...

## § 81

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.

## § 82\*

(1) Die Vorschriften der §§ 77 bis 79 gelten entsprechend.

(2) Die in § 77 genannten Verfassungsorgane können in jeder Lage des Verfahrens beitreten.

§ 78: GG 100-1

§ 79 Abs. 1: StPO 312-2

§ 79 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 80: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 G v. 21. 7. 1956 I 662. Abs. 1 GG 100-1

§ 80 Abs. 4 bis 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 3. 8. 1963 I 589

§ 82 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 G v. 21. 7. 1956 I 662

§ 82 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 3. 8. 1963 I 589. GG 100-1

(3) Das Bundesverfassungsgericht gibt auch den Beteiligten des Verfahrens vor dem Gericht, das den Antrag gestellt hat, Gelegenheit zur Äußerung; es lädt sie zur mündlichen Verhandlung und erteilt den anwesenden Prozeßbevollmächtigten das Wort.

(4) Das Bundesverfassungsgericht kann obere Bundesgerichte oder oberste Landesgerichte um die Mitteilung ersuchen, wie und auf Grund welcher Erwägungen sie das Grundgesetz in der streitigen Frage bisher ausgelegt haben, ob und wie sie die in ihrer Gültigkeit streitige Rechtsvorschrift in ihrer Rechtsprechung angewandt haben und welche damit zusammenhängenden Rechtsfragen zur Entscheidung anstehen. Es kann sie ferner ersuchen, ihre Erwägungen zu einer für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage darzulegen. Das Bundesverfassungsgericht gibt den Äußerungsberechtigten Kenntnis von der Stellungnahme.

#### ZWOLFTER ABSCHNITT

##### Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 12

###### § 83\*

(1) Das Bundesverfassungsgericht stellt in den Fällen des Artikels 100 Abs. 2 des Grundgesetzes in seiner Entscheidung fest, ob die Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt.

(2) Das Bundesverfassungsgericht hat vorher dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben. Sie können in jeder Lage des Verfahrens beitreten.

###### § 84

Die Vorschriften der §§ 80 und 82 Abs. 3 gelten entsprechend.

#### DREIZEHENTER ABSCHNITT

##### Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 13

###### § 85\*

(1) Ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 100 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes einzuholen, so legt das Verfassungsgericht des Landes unter Darlegung seiner Rechtsauffassung die Akten vor.

(2) Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Bundesrat, der Bundesregierung und, wenn von der Entscheidung des Verfassungsgerichts eines Landes abgewichen werden will, diesem Gericht Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist.

(3) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.

§ 83 Abs. 1 u. § 85 Abs. 1: GG 100-1

#### VIERZEHENTER ABSCHNITT

##### Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 14

###### § 86

(1) Antragsberechtigt sind der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung und die Landesregierungen.

(2) Wenn in einem gerichtlichen Verfahren streitig und erheblich ist, ob ein Gesetz als Bundesrecht fortgilt, so hat das Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 80 die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

###### § 87

(1) Der Antrag des Bundesrats, der Bundesregierung oder einer Landesregierung ist nur zulässig, wenn von der Entscheidung die Zulässigkeit einer bereits vollzogenen oder unmittelbar bevorstehenden Maßnahme eines Bundesorgans, einer Bundesbehörde oder des Organs oder der Behörde eines Landes abhängig ist.

(2) Aus der Begründung des Antrags muß sich das Vorliegen der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen ergeben.

###### § 88

Die Vorschrift des § 82 gilt entsprechend.

###### § 89

Das Bundesverfassungsgericht spricht aus, ob das Gesetz ganz oder teilweise in dem gesamten Bundesgebiet oder einem bestimmten Teil des Bundesgebiets als Bundesrecht fortgilt.

#### FUNFZEHENTER ABSCHNITT

##### Die Verfassungsbeschwerde

###### § 90\*

(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

(2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

(3) Das Recht, eine Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht nach dem Recht der Landesverfassung zu erheben, bleibt unberührt.

§ 90 Abs. 1: GG 100-1

## § 91 \*

Gemeinden und Gemeindeverbände können die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, daß ein Gesetz des Bundes oder des Landes die Vorschrift des Artikels 28 des Grundgesetzes verletzt. Die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist ausgeschlossen, soweit eine Beschwerde wegen Verletzung des Rechtes auf Selbstverwaltung nach dem Rechte des Landes beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann.

## § 91 a \*

## § 92

In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.

## § 93 \*

(1) Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist. In anderen Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht zu verkünden ist, mit ihrer sonstigen Bekanntgabe an den Beschwerdeführer; wird dabei dem Beschwerdeführer eine Abschrift der Entscheidung in vollständiger Form nicht erteilt, so wird die Frist des Satzes 1 dadurch unterbrochen, daß der Beschwerdeführer schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die Erteilung einer in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung beantragt. Die Unterbrechung dauert fort, bis die Entscheidung in vollständiger Form dem Beschwerdeführer von dem Gericht erteilt oder von Amts wegen oder von einem an dem Verfahren Beteiligten zugestellt wird.

(2) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlaß des Hoheitsaktes erhoben werden.

(3) Ist ein Gesetz vor dem 1. April 1951 in Kraft getreten, so kann die Verfassungsbeschwerde bis zum 1. April 1952 erhoben werden.

## § 93 a \*

(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.

(2) Ein aus drei Richtern bestehender Ausschuß, der von dem zuständigen Senat für die Dauer eines Geschäftsjahres berufen wird, prüft die Verfassungsbeschwerde vor. Jeder Senat kann mehrere Ausschüsse berufen.

§ 91: GG 100-1

§ 91 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 G v. 21. 7. 1956 I 662 u. aufgeh. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 3. 8. 1963 I 589

§ 93 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 18 G v. 21. 7. 1956 I 662

§ 93 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 3. 8. 1963 I 589

(3) Der Ausschuß kann durch einstimmigen Beschluß die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen, wenn sie formwidrig, unzulässig, verspätet oder offensichtlich unbegründet oder von einem offensichtlich Nichtberechtigten erhoben ist.

(4) Hat der Ausschuß die Annahme nicht abgelehnt, so entscheidet der Senat über die Annahme. Er nimmt die Verfassungsbeschwerde an, wenn mindestens zwei Richter der Auffassung sind, daß von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist oder dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entsteht.

(5) Die Entscheidungen des Ausschusses oder des Senats ergehen ohne mündliche Verhandlung und brauchen nicht begründet zu werden. Der Beschluß, durch den die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, wird dem Beschwerdeführer vom Ausschuß oder vom Vorsitzenden des Senats unter Hinweis auf den für die Ablehnung nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt mitgeteilt.

## § 94 \*

(1) Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Verfassungsorgan des Bundes oder des Landes, dessen Handlung oder Unterlassung in der Verfassungsbeschwerde beanstandet wird, Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern.

(2) Ging die Handlung oder Unterlassung von einem Minister oder einer Behörde des Bundes oder des Landes aus, so ist dem zuständigen Minister Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, so gibt das Bundesverfassungsgericht auch dem durch die Entscheidung Begünstigten Gelegenheit zur Äußerung.

(4) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar oder mittelbar gegen ein Gesetz, so ist § 77 entsprechend anzuwenden.

(5) Das Bundesverfassungsgericht kann von mündlicher Verhandlung absehen, wenn von ihr keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist und, sofern ein Verfassungsorgan am Verfahren beteiligt ist, dieses auf mündliche Verhandlung verzichtet.

## § 95 \*

(1) Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist in der Entscheidung festzustellen, welche Vorschrift des Grundgesetzes und durch welche Handlung oder Unterlassung sie verletzt wurde. Das Bundesverfassungsgericht kann zugleich aussprechen, daß auch jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahme das Grundgesetz verletzt.

(2) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, so hebt das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung auf, in den Fällen des § 90 Abs. 2 Satz 1 verweist es die Sache an ein zuständiges Gericht zurück.

§ 94 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 3. 8. 1963 I 589

§ 94 Abs. 4 u. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 3. 8. 1963 I 589

§ 95 Abs. 1: GG 100-1

(3) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz stattgegeben, so ist das Gesetz für nichtig zu erklären. Das gleiche gilt, wenn der Verfassungsbeschwerde gemäß Absatz 2 stattgegeben wird, weil die aufgehobene Entscheidung auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht. Die Vorschrift des § 79 gilt entsprechend.

§ 96

Die Vorschrift des § 41 gilt entsprechend.

SECHZEHNTER ABSCHNITT  
 Gutachtliche Äußerung  
 des Bundesverfassungsgerichts

§ 97\*

IV. Teil

Schlußvorschriften

§ 98\*

Tritt ein für die Dauer seines Amtes an einem oberen Bundesgericht ernannter Richter des Bundesverfassungsgerichts wegen Erreichung der Altersgrenze oder Zurruesetzung infolge Dienstunfähigkeit in den Ruhestand, so erhält er Ruhegehalt auf der Grundlage der Bezüge, die ihm nach Maßgabe des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts zuletzt zugestanden haben. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenversorgung.

§ 99\*

(1) Ein auf Zeit ernannter Richter des Bundesverfassungsgerichts tritt in den Ruhestand

1. bei Ablauf seiner Amtsperiode, es sei denn, daß er in diesem Zeitpunkt das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und seine Wiederwahl ablehnt,
2. bei Zurruesetzung infolge Dienstunfähigkeit,
3. bei Zurruesetzung auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Richter das 62. Lebensjahr vollendet und sein Amt als Richter des Bundesverfassungsgerichts wenigstens acht Jahre bekleidet hat.

(2) Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bemessen sich nach § 98.

(3) ...

§ 100\*

(1) Endet das Amt eines auf Zeit ernannten Richters des Bundesverfassungsgerichts, so erhält

§ 97: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 21. 7. 1956 I 662  
 § 98 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 20 G v. 21. 7. 1956 I 662. Bis zum Erlaß eines besonderen Amtsgehaltsgesetzes siehe § 44 BBesG 2032-1  
 § 99 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 21 G v. 21. 7. 1956 I 662  
 § 99 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 22 G v. 21. 7. 1956 I 662  
 § 100 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 23 G v. 21. 7. 1956 I 662. Bis zum Erlaß eines besonderen Amtsgehaltsgesetzes siehe § 44 BBesG 2032-1  
 § 100 Abs. 2: Bei Aufhebung des früheren Abs. 2 der frühere Abs. 3 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 24 G v. 21. 7. 1956 I 662  
 § 100 Abs. 3: Siehe Fußnote zu Abs. 2

er, wenn er sein Amt wenigstens zwei Jahre bekleidet hat, für die Dauer eines Jahres ein Übergangsgeld in Höhe seiner Bezüge nach Maßgabe des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts. Dies gilt nicht für den Fall des Eintritts in den Ruhestand nach § 99.

(2) Die Hinterbliebenen eines früheren Richters des Bundesverfassungsgerichts, der zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten als Sterbegeld das Übergangsgeld, das dem Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zugestanden hätte, und sodann Witwen- und Waisengeld für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld berechnet.

(3) ...

§ 101\*

(1) Ein auf Zeit zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählter Beamter oder Richter scheidet mit der Ernennung aus seinem bisherigen Amt aus. Für die Dauer des Amtes als Richter des Bundesverfassungsgerichts ruhen die in dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter begründeten Rechte und Pflichten. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt.

(2) Endet das Amt als Richter des Bundesverfassungsgerichts, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm kein anderes Amt übertragen wird, aus seinem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Dienstzeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts erhalten hätte. Soweit es sich um Beamte oder Richter handelt, die nicht Bundesbeamte oder Bundesrichter sind, erstattet der Bund dem Dienstherrn das Ruhegehalt sowie die Hinterbliebenenbezüge.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für beamtete Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule. Für die Dauer ihres Amtes als Richter am Bundesverfassungsgericht ruhen grundsätzlich ihre Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer. Von den Dienstbezügen aus dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer werden zwei Drittel auf die ihnen als Richter des Bundesverfassungsgerichts zustehenden Bezüge angerechnet. Der Bund erstattet dem Dienstherrn des Hochschullehrers die durch seine Vertretung erwachsenden tatsächlichen Ausgaben bis zur Höhe der angerechneten Beträge.

§ 102

(1) Steht einem früheren Richter des Bundesverfassungsgerichts ein Anspruch auf Ruhegehalt nach § 101 zu, so ruht dieser Anspruch für den Zeitraum, für den ihm Ruhegehalt oder Übergangsgeld nach §§ 99 oder 100 zu zahlen ist, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge.

(2) Wird ein früherer Richter des Bundesverfassungsgerichts, der Übergangsgeld nach § 100 bezieht,

§ 101 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 25 G v. 21. 7. 1956 I 662  
 § 101 Abs. 3 Sätze 2 bis 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 G v. 21. 7. 1956 I 662



im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so wird das Einkommen aus dieser Verwendung auf das Übergangsgeld angerechnet.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen.

#### § 103\*

Soweit in den §§ 98 bis 102 nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Richter des Bundesverfassungsgerichts die für Bundesrichter geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

#### § 104

(1) Wird ein Rechtsanwalt zum Richter am Bundesverfassungsgericht ernannt, so ruhen seine Rechte aus der Zulassung für die Dauer seines Amtes.

(2) Wird ein Notar zum Richter am Bundesverfassungsgericht ernannt, so gilt § 101 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

#### § 105\*

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann den Bundespräsidenten ermächtigen,

1. wegen dauernder Dienstunfähigkeit einen Richter des Bundesverfassungsgerichts in den Ruhestand zu versetzen oder, sofern er keinen Anspruch auf Ruhegehalt nach diesem Gesetz besitzt, sein Amt vorzeitig für beendet zu erklären;
2. einen Richter des Bundesverfassungsgerichts zu entlassen, wenn er wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten Gefäng-

§ 103: Siehe §§ 13 bis 17 BundesministerG 1103-1

§ 105 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 27 G v. 21. 7. 1956 I 662

§ 105 Abs. 4 u. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 28 G v. 21. 7. 1956 I 662

nis rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn er sich einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, daß sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen ist.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 entscheidet das Plenum des Bundesverfassungsgerichts.

(3) Die allgemeinen Verfahrensvorschriften sowie die Vorschriften des § 54 Abs. 1 und des § 55 Abs. 1, 2, 4 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Die Ermächtigung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts.

(5) Nach Einleitung des Verfahrens gemäß Absatz 2 kann das Plenum des Bundesverfassungsgerichts den Richter vorläufig seines Amtes entheben. Das gleiche gilt, wenn gegen den Richter wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Die vorläufige Enthebung vom Amt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts.

(6) Mit der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 verliert der Richter alle Ansprüche aus seinem Amt.

#### § 106\*

Soweit das Grundgesetz für das Land Berlin gilt oder die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts durch ein Gesetz Berlins in Übereinstimmung mit diesem Gesetz begründet wird, findet dieses Gesetz auch auf Berlin Anwendung.

#### § 107

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 106: Siehe BVerfGE Bd. 7 S. 1. GG 100-1

1104-1-1

## Beschluß des Bundesverfassungsgerichts

vom 13. Oktober 1959

gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht\*

Bundesgesetzbl. I S. 673

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat gemäß § 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) und vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) beschlossen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ist abweichend von § 14 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts auch in folgenden Fällen zuständig:

1. für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und Nr. 11 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und Verfassungsbeschwerden, in denen die Verletzung der Artikel 19 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes allein oder zusammen mit der Verletzung von Grundrechten geltend gemacht

Überschrift: BVerfGG 1104-1

wird; überwiegen Fragen der Auslegung der Artikel 1 bis 17 des Grundgesetzes, so ist der Erste Senat zuständig;

2. in jedem Fall für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Rechts des öffentlichen Dienstes;
3. im übrigen für Verfassungsbeschwerden, bei denen andere Fragen als solche der Auslegung der Artikel 1 bis 17 des Grundgesetzes überwiegen;
4. in den Fällen des § 13 Nr. 10 und Nr. 13 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend den vorstehenden Regeln.

Vorstehender Beschluß wird gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht hiermit bekanntgemacht.\*

Der Präsident  
des Bundesverfassungsgerichts

Text: BVerfGG 1104-1, GG 100-1

1104-3

## Gesetz

über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts\*

Vom 4. Mai 1951

Bundesgesetzbl. I S. 288, verk. am 5. 5. 1951

### § 1

Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Sitz vorerst in Karlsruhe.

### § 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Überschrift: G im Saarland in Kraft getreten m. W. v. 1. 7. 1957 durch § 33 Nr. 5 BundesrechtEinfG Saar 101-3. Berlin siehe BVerfGE Bd. 7 S. 1

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz	Drittes	
Art.	= Artikel	ÜberleitungsG	= Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz)
BAT	= Bundesangestellentarif	DurchführungsV	= Durchführungsverordnung
BBesG	= Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)	eingef.	= eingefügt
Bek.	= Bekanntmachung	G	= Gesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	gem.	= gemäß
Buchst.	= Buchstabe	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	GMBL	= Gemeinsames Ministerialblatt
BundesministerG	= Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz)	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
BundesrechtEinfG Saar	= Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	i. d. F.	= in der Fassung
BVerfGE	= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	i. V. m.	= in Verbindung mit
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht	m. W. v.	= mit Wirkung vom
DiätenG	= Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1964)	StPO	= Strafprozeßordnung
DRiG	= Deutsches Richtergesetz	verk.	= verkündet
		ZPO	= Zivilprozeßordnung
		ZTG	= Zolltarifgesetz

# ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

## — Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Kompakt-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

- Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 2** (Verwaltung)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 3** (Rechtspflege)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 5** (Verteidigung)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 6** (Finanzwesen)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 7** (Wirtschaftsrecht)  
3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 8** (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin  
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07  
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages  
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung  
Preis dieser Ausgabe DM 2,34 zuzüglich Versandgebühren DM 0,40